

DE

DE

DE



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 27.9.2010
KOM(2010) 467 endgültig

2010/0244 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Unterzeichnung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf der Grundlage von Artikel 19 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Artikel 19 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sieht eine schrittweise Liberalisierung des Agrarhandels zwischen den Vertragsparteien vor. Zu diesem Zweck werden die Vertragsparteien in Abständen von zwei Jahren die Bedingungen für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen überprüfen und im Rahmen des Abkommens auf präferenzialer, bilateraler oder multilateraler Grundlage und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und des beiderseitigen Nutzens über einen weiteren Abbau der Handelshemmnisse aller Art im Agrarsektor beschließen.

Das letzte Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Gemeinschaft auf der Grundlage von Artikel 19 des EWR-Abkommens trat im Juli 2003 in Kraft. Vereinbart wurden Regelungen für den gegenseitigen Handel mit Käse sowie gegenseitige Zugeständnisse für eine Reihe von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Zollkontingenten.

Der vorliegende Vorschlag ist das Ergebnis bilateraler Verhandlungen über den Agrarhandel, die von März 2008 bis Januar 2010 geführt wurden. Die Regelung sieht eine weitere Liberalisierung des Agrarhandels vor. Die neuen Präferenzen umfassen eine volle zusätzliche Liberalisierung für einige empfindliche Waren, wodurch etwa 60 Prozent des Agrarhandels zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union vollkommen frei ist. Für empfindlichere Waren wie Fleisch, Milchprodukte, Obst, Gemüse und Zierpflanzen wurden Zollkontingente oder Zollsenkungen vereinbart. Zur Verwaltung der Zollkontingente für Käse sind besondere Bestimmungen vorgesehen.

2. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Zollmindereinnahmen werden auf etwa 4,96 Mio. EUR (Nettobetrag nach Abzug der Erhebungskosten) geschätzt.

Auf der Grundlage der zuvor genannten Punkte schlägt die Kommission dem Rat vor, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Abkommen im Namen der Union – vorbehaltlich des Abschlusses – zu unterzeichnen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Unterzeichnung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf der Grundlage von Artikel 19 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 19 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) verpflichten sich die Vertragsparteien, ihre Bemühungen um eine schrittweise Liberalisierung des Agrarhandels fortzusetzen.
- (2) Im September 2005 hat der Rat die Kommission ermächtigt, Verhandlungen mit Norwegen aufzunehmen, um im Rahmen von Artikel 19 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine größere Liberalisierung des bilateralen Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu erzielen. Die Verhandlungen wurden durch Abzeichnen des Abkommens erfolgreich zum Abschluss gebracht.
- (3) Das Abkommen sollte im Namen der Europäischen Union vorbehaltlich seines späteren Abschlusses unterzeichnet werden -

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Präsident des Rates ist ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf der Grundlage von Artikel 19 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Namen der Europäischen Union zu unterzeichnen.

Der Wortlaut des zu unterzeichnenden Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANHANG

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf der Grundlage von Artikel 19 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

A. Schreiben der Europäischen Union

Sehr geehrter Herr ...,

ich beziehe mich auf die Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über den bilateralen Agrarhandel, die am 28. Januar 2010 abgeschlossen wurden.

Auf der Grundlage von Artikel 19 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (das EWR-Abkommen) wurden neue Verhandlungen zwischen der Europäischen Kommission und dem Königreich Norwegen über Agrarhandel aufgenommen, um die schrittweise Liberalisierung des Agrarhandels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen (die Vertragsparteien) auf präferenzzieller Grundlage und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und des beiderseitigen Nutzens zu fördern. Die Verhandlungen wurden auf geregelter Grundlage geführt, wobei die Entwicklung der jeweiligen Agrarpolitik und die Umstände, einschließlich des Ausbaus des bilateralen Handels, sowie Handelsbedingungen mit anderen Handelspartnern weltweit gebührend berücksichtigt wurden.

Ich bestätige Ihnen, dass die Verhandlungen zu folgenden Ergebnissen geführt haben:

1. Norwegen verpflichtet sich, Erzeugnissen mit Ursprung in der Europäischen Union, die in Anhang I aufgeführt sind, zollfreien Zugang zu gewähren.
2. Norwegen verpflichtet sich, für Erzeugnisse mit Ursprung in der Europäischen Union, die in Anhang II aufgeführt sind, Zollkontingente festzulegen.
3. Norwegen verpflichtet sich, für Erzeugnisse mit Ursprung in der Europäischen Union, die in Anhang III aufgeführt sind, Einfuhrzölle zu senken.
4. Die Europäische Union verpflichtet sich, Erzeugnissen mit Ursprung in Norwegen, die in Anhang IV aufgeführt sind, zollfreien Zugang zu gewähren.
5. Die Europäische Union verpflichtet sich, für Erzeugnisse mit Ursprung in Norwegen, die in Anhang V aufgeführt sind, Zollkontingente festzulegen.
6. Die in den Anhängen I bis V aufgeführten Zolltarif-Kennziffern bezeichnen die Kennziffern, die am 1. Januar 2009 für die Vertragsparteien gelten.
7. Wird ein künftiges WTO-Agrarabkommen mit Zusagen für neue Zollkontingente für meistbegünstigte Staaten umgesetzt, so werden die bilateralen Zollkontingente für die Einfuhr nach Norwegen von Schweinefleisch in Höhe von 600 t, Geflügelfleisch in Höhe von 800 t und Rindfleisch in Höhe von 900 t gemäß Anhang II im Einklang

mit den entsprechenden Schritten bei der Einführung der WTO-Kontingente für eben diese Produkte außer Kraft gesetzt.

8. Die Vertragsparteien konsolidieren baldmöglichst alle (bereits bestehenden und in diesem Briefwechsel vorgesehenen) bilateralen Zugeständnisse in einem neuen Briefwechsel, der bestehende bilaterale Agrarabkommen ersetzen sollte.
9. Die Ursprungsregeln für die Umsetzung der in den Anhängen I bis V genannten Zugeständnisse sind in Anhang IV des Briefwechsels vom 2. Mai 1992 aufgeführt. Anhang II des Protokolls 4 des EWR-Abkommens ist jedoch anstelle der Anlage zu Anhang IV des Briefwechsels vom 2. Mai 1992 anzuwenden.
10. Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass die gegenseitig eingeräumten Vorteile nicht durch andere restriktive Einfuhrmaßnahmen gefährdet werden.
11. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass die Zollkontingente so verwaltet werden, dass regelmäßige Einfuhren möglich sind und die vereinbarten Einfuhrmengen tatsächlich eingeführt werden können.
12. Die Vertragsparteien setzen sich für die Förderung des Handels mit Produkten mit einer geografischen Angabe ein. Die Vertragsparteien führen weitere bilaterale Gespräche, um die jeweiligen Gesetzgebungs- und Eintragungsverfahren besser kennen zu lernen und so Wege zu finden, den Schutz der jeweiligen geografischen Angaben in den Gebieten beider Vertragsparteien zu verbessern, und sie prüfen die Möglichkeit, zu diesem Zweck ein bilaterales Abkommen zu schließen.
13. Die Vertragsparteien tauschen in regelmäßigen Abständen Informationen über gehandelte Erzeugnisse, die Verwaltung der Zollkontingente, Preisnotierungen sowie zweckdienliche Informationen über den jeweiligen heimischen Markt und über die Umsetzung der Ergebnisse dieser Verhandlungen aus.
14. Auf Antrag einer der Vertragsparteien werden Konsultationen über etwaige Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Ergebnisse dieser Verhandlungen durchgeführt. Bei Schwierigkeiten bezüglich der Umsetzung der Ergebnisse dieser Verhandlungen werden diese Konsultationen so bald wie möglich durchgeführt, damit entsprechende Abhilfemaßnahmen getroffen werden können.
15. Die Vertragsparteien merken an, dass die norwegischen Zollbehörden beabsichtigen, die Struktur von Kapitel 6 im norwegischen Zolltarif zu überprüfen. Wenn diese Überprüfung Einfluss auf die bilateralen Präferenzen hat, werden mit der Europäischen Kommission Konsultationen durchgeführt. Die Vertragsparteien erkennen an, dass diese Konsultationen fachlicher Natur sind.
16. Die Vertragsparteien bekräftigen erneut ihre Verpflichtungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 19 des EWR-Abkommens, ihre Bemühungen für eine schrittweise Liberalisierung des Agrarhandels fortzusetzen. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsparteien, in zwei Jahren die Bedingungen für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen erneut zu überprüfen, um mögliche Zugeständnisse zu ermitteln.
17. Im Hinblick auf das derzeitige Zollkontingent von 4 500 t Käse für Einfuhren nach Norwegen erkennen die Vertragsparteien an, dass die derzeitige Verwaltung dieses

Zollkontingents auf der Grundlage historischer Rechte und nach dem Neuzugangsgrundsatz 2014 durch ein anderes Verwaltungssystem als Versteigerungen abgelöst werden sollte, beispielsweise durch eine Lizenzregelung oder ein Windhundverfahren, für das die Modalitäten von den norwegischen Behörden nach Konsultationen mit der Europäischen Kommission mit Blick auf ein gegenseitiges Verständnis festgelegt werden sollten, um sicherzustellen, dass die Zollkontingente so verwaltet werden, dass Einfuhren regelmäßig stattfinden und die für die Einfuhr vereinbarten Mengen wirksam eingeführt werden können. Die derzeitige Verwaltung auf der Grundlage einer Liste der Käsesorten, wie im Briefwechsel vom 11. April 1983 erwähnt, ist abzuschaffen.

Für die Verwaltung des neuen Zollkontingents von 2 700 t Käse für Einfuhren nach Norwegen vereinbaren die Vertragsparteien die Anwendung eines Versteigerungssystems. Die Verwaltung durch Versteigerung wird wie in den voranstehenden Absätzen dargelegt überprüft. Insbesondere werden die Ausschöpfung des Kontingents und die Versteigerungsgebühren geprüft.

Die Zollkontingente von 7 200 t Käse für Einfuhren in die Europäische Union und Norwegen gelten für alle Käsesorten.

18. Bei einer erneuten Erweiterung der EU überprüfen die Vertragsparteien die Auswirkungen auf den bilateralen Handel, um die bilateralen Präferenzen so anzupassen, dass die zuvor bestehenden präferenziellen Handelsströme zwischen Norwegen und Beitrittsländern fortgesetzt werden können.

Dieses Abkommen in Form eines Briefwechsels tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Datum der Hinterlegung der letzten Genehmigungsurkunde in Kraft.

Ich beehre mich, Ihnen das Einverständnis der Europäischen Union mit dem Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen könnten.

Genehmigen Sie, Herr..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen der Europäischen Union
Im Namen des Rates der Europäischen Union*

ANHANG I DES ABKOMMENS

Zollfreier Zugang für Erzeugnisse mit Ursprung in der Europäischen Union bei ihrer Einfuhr nach Norwegen

Norwegischer Zolltarif	Warenbezeichnung
Kapitel 1: Lebende Tiere	
0106 0106.39.10	Andere lebende Tiere Fasane
Kapitel 2: Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeugnisse	
0208 0208.90.60	Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnieberzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren Froschschenkel
Kapitel 5: Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	
0511 0511.99.21 0511.99.40	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nichtlebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar Blutmehl (ungenießbar), außer zur Verwendung als Futtermittel Fleisch und Tierblut, außer zur Verwendung als Futtermittel
Kapitel 6: Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	
0601 0601.10 01 0601.10 02 0601.10 09 0601.20 00	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln (ausgenommen Zichorienwurzeln der Position 1212) Bulben für den Gartenbau Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke für den Gartenbau Andere Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln
0602 0602.10.10 0602.10.22 0602.10.23 0602.10.91 0602.10.92 0602.20.00 0602.30.11 0602.30.12 0602.30.90 0602.90.20	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmycel Stecklinge, unbewurzelt oder <i>in vitro</i> , von Grünpflanzen, vom 15. Dezember bis 30. April, für den Gartenbau Stecklinge, unbewurzelt oder <i>in vitro</i> , von Veilchen, <i>Scaevola</i> und Drehfrüchten (<i>Streptocarpus</i>) für den Gartenbau Stecklinge, unbewurzelt oder <i>in vitro</i> , von Chrysanthemen (<i>Dendranthema x grandiflora</i> und <i>Chrysanthemum x morifolium</i>), vom 1. April bis 15. Oktober, für den Gartenbau Andere unbewurzelte Stecklinge als Stecklinge, unbewurzelt oder <i>in vitro</i> , für Gartenbauzwecke Pfropfreiser Bäume, Sträucher und Büsche von genießbaren Früchten oder Nüssen, auch veredelt Zimmerazaleen (<i>Azalea indica</i> , <i>Rhododendron simsii</i> , <i>Rhododendron indicum</i>), auch veredelt, in Blüte Zimmerazaleen (<i>Azalea indica</i> , <i>Rhododendron simsii</i> , <i>Rhododendron indicum</i>), auch veredelt, nicht in Blüte, vom 15. November bis 23. Dezember Rhododendren (Azaleen), auch veredelt, ausgenommen Zimmerazaleen (<i>Azalea indica</i> , <i>Rhododendron simsii</i> , <i>Rhododendron indicum</i>) Rosenstöcke

0602.90.30	Araucarie (<i>Araucaria</i>), Aucuba (<i>Aucuba</i>), Buchsbaum (<i>Buxus</i>), Kamelie (<i>Camelia</i>), Drachenbaum (<i>Dracaena</i>), Zauberhasel (<i>Hamamelis</i>), Stechpalme (<i>Ilex</i>), Kalmia, Lorbeerbaum (<i>Laurus</i>), Magnolien, Palmen (<i>Palmae</i>), Pieris, Feuerdorn (<i>Pyracantha</i>) und Stranvaesia, mit Erdballen oder dergleichen oder mit Nährmedien
0602.90.41	Anderweit weder genannte noch inbegriffene Bäume, Sträucher und Büsche, mit Erdballen oder dergleichen oder mit Nährmedien
0602.90.42	Sträucher, mit Erdballen oder dergleichen oder mit Nährmedien
0602.90.50	Grütopfpflanzen, vom 15. Dezember bis 30. April, auch bei Einfuhr als Bestandteil gemischter Pflanzengruppen, mit Erdballen oder dergleichen oder mit Nährmedien
0602.90.80	Andere, ohne Erdballen oder dergleichen oder Nährmedien
0604	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet
0604.10.00	Moose und Flechten
0604.91.91	Frauenhaarfarn (<i>Adiantum</i>) und <i>Asparagus</i> vom 1. November bis 31. Mai, frisch
0604.91.92	Weihnachtsbäume, frisch
0604.91.99	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, frisch, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, zu Binde- oder Zierzwecken, ausgenommen Frauenhaarfarn (<i>Adiantum</i>) und <i>Asparagus</i> und Weihnachtsbäume
0604.99.00	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, zu Binde- oder Zierzwecken, ausgenommen frische
Kapitel 7: Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden	
0703	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der <i>Allium</i>-Arten, frisch oder gekühlt
ex 0703.90.01	Porree/Lauch vom 20. Februar bis 31. Mai, frisch oder gekühlt
0704	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung <i>Brassica</i>, frisch oder gekühlt
0704.10.50	Broccoli (Spargelkohl), frisch oder gekühlt
0704.90.60	Chinakohl, frisch oder gekühlt
0704.90.94	Wirsingkohl, vom 1. Juli bis 30. November, frisch oder gekühlt
0704.90.96	Grünkohl, vom 1. August bis 30. November, frisch oder gekühlt
0705	Salate (<i>Lactuca sativa</i>) und Chicorée (<i>Cichorium</i>-Arten), frisch oder gekühlt
0705 29 11	Endivie, vom 1. April bis 30. November, frisch oder gekühlt
0705 29 19	Chicorée, ausgenommen Chicorée-Witloof und Endivie, vom 1. April bis 30. November, frisch oder gekühlt
0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt
0708.90.00	Andere Hülsenfrüchte, ausgenommen Erbsen und Bohnen, frisch oder gekühlt
0709	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt
ex 0709.40.20	Sellerie, ausgenommen Knollensellerie, vom 15. Dezember bis 31. Mai, frisch oder gekühlt
0709.70.10	Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde, vom 1. Mai bis 30. September, frisch oder gekühlt
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren
0710.30.00	Spinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde, gefroren

0710.80.10	Spargel und Artischocken, gefroren
0710.80.40	Pilze, gefroren
0710.80.94	Broccoli (Spargelkohl), gefroren
0712	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet
0712.20.00	Speisezwiebeln, getrocknet
0712.31.00	Pilze der Gattung <i>Agaricus</i> , getrocknet
0712.32.00	Judasohrpilze (<i>Auricularia spp.</i>), getrocknet
0712.33.00	Zitterpilze (<i>Tremella spp.</i>), getrocknet
0712.39.01	Trüffeln, getrocknet
0712.39.09	Andere getrocknete Pilze, ausgenommen Pilze der Gattung <i>Agaricus</i>
0713	Getrocknete, ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert¹
0713.31.00	Bohnen der Art <i>Vigna mungo</i> (L.) Hepper oder <i>Vigna radiata</i> (L.) Wilczek, getrocknet und ausgelöst
0713.32.00	Adzukibohnen (<i>Phaseolus</i> oder <i>Vigna angularis</i>), getrocknet und ausgelöst
0713.33.00	Gartenbohnen (<i>Phaseolus vulgaris</i>), getrocknet und ausgelöst
0713.39.00	Getrocknete und ausgelöste Bohnen, ausgenommen Bohnen der Art <i>Vigna mungo</i> (L.) Hepper, <i>Vigna radiata</i> (L.) Wilczek, Adzukibohnen (<i>Phaseolus</i> oder <i>Vigna angularis</i>) und Gartenbohnen (<i>Phaseolus vulgaris</i>)
0713.90.00	Getrocknete und ausgelöste Hülsenfrüchte, ausgenommen Erbsen, Kichererbsen, Bohnen, Linsen, Puffbohnen, Pferdebohnen und Ackerbohnen
0714	Maniok, Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sagobaums
0714.10.90	Maniok, außer zur Verwendung als Futtermittel
0714.20.90	Süßkartoffeln, außer zur Verwendung als Futtermittel
Kapitel 8: Genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen	
0802	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet
0802.40.00	Esskastanien (<i>Castanea</i> -Arten), frisch oder getrocknet
0802.50.00	Pistazien, frisch oder getrocknet
0802.60.00	Macadamianüsse, frisch oder getrocknet
0802.90.10	Pekannüsse, frisch oder getrocknet
0802.90.99	Andere Nüsse, ausgenommen Mandeln, Haselnüsse, Walnüsse, Esskastanien, Pistazien, Macadamianüsse, Pekannüsse und Pinienkerne, frisch oder getrocknet
0804	Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet
0804.10.00	Datteln, frisch oder getrocknet
0804.20.10	Feigen, frisch

¹ Diese Erzeugnisse werden zollfrei eingeführt. Dennoch behält sich Norwegen das Recht vor, einen Zoll zu erheben, wenn die Erzeugnisse als Futtermittel eingeführt werden.

0804.50.01	Guaven, frisch oder getrocknet
0804.50.02	Mangofrüchte, frisch oder getrocknet
0804.50.03	Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet
0805	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet
0805.40.90	Pampelmusen und Grapefruits, einschließlich Pomelos, außer zur Verwendung als Futtermittel, frisch oder getrocknet
0805.90.90	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet, ausgenommen Orangen, Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), Clementinen, Wilkings und ähnlichen Kreuzungen von Zitrusfrüchten, Pampelmusen und Grapefruits, einschließlich Pomelos, Zitronen und Limetten, außer zur Verwendung als Futtermittel
0807	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch
0807.20.00	Papaya-Früchte, frisch
0808	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch
0808.20.60	Quitten, frisch
0809	Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch:
0809.40.60	Schlehen, frisch
0810	Andere Früchte, frisch
0810.20.91	Brombeeren, frisch
0810.20.99	Maulbeeren und Loganbeeren, frisch
0810.40.90	Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung <i>Vaccinium</i> , frisch, ausgenommen Preiselbeeren
0810.60.00	Durian, frisch
0810.90.90	Andere Früchte, ausgenommen Erdbeeren, Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung <i>Vaccinium</i> , Kiwifrüchte, Durian, wilde Himbeeren, Stachelbeeren, schwarze Johannisbeeren, weiße und rote Johannisbeeren, frisch
0811	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
0811.90.01	Preiselbeeren, gefroren
0811.90.02	Wilde Himbeeren, gefroren
0811.90.04	Heidel- oder Blaubeeren, gefroren
0903	Mate
0903.00.00	Mate
0909	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kreuzkümmel- und Kümmelfrüchte; Wacholderbeeren
0909.10.00	Anis- und Sternanisfrüchte
0909.20.00	Korianderfrüchte
0909.30.00	Kreuzkümmelfrüchte
0909.40.00	Kümmelfrüchte
0909.50.10	Fenchelfrüchte
0909.50.20	Wacholderbeeren
0910	Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze

0910.30.00	Kurkuma
0910.91.00	Mischungen im Sinne der Anmerkung 1 b) zu Kapitel 9
0910.99.90	Andere Gewürze, ausgenommen Ingwer, Safran, Kurkuma, Mischungen im Sinne der Anmerkung 1 b) zu Kapitel 9, Lorbeerfrüchte, Lorbeerblätter, Selleriesamen und Thymian
Kapitel 10: Getreide	
1008	Buchweizen, Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum) und Kanariensaat, anderes Getreide
1008.30.90	Kanariensaat, außer zur Verwendung als Futtermittel
Kapitel 11: Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen	
1104	Getreidekörner, anders bearbeitet, z. B. geschält, gequetscht, als Flocken, perlformig geschliffen, geschnitten oder geschrotet, (ausgenommen Mehl von Getreide sowie geschälter, halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis und Bruchreis)
1104.29.02	Andere bearbeitete Getreidekörner von Buchweizen, ausgenommen gequetscht oder als Flocken, außer zur Verwendung als Futtermittel
1104.29.04	Andere bearbeitete Getreidekörner von Hirse, ausgenommen gequetscht oder als Flocken, außer zur Verwendung als Futtermittel
1106	Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713, von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714 oder von Erzeugnissen des Kapitels 8
1106.10.90	Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713, außer zur Verwendung als Futtermittel
1106.30.90	Mehl, Grieß und Pulver von Erzeugnissen des Kapitels 8, außer zur Verwendung als Futtermittel
1108	Stärke; Inulin
1108.11.90	Stärke von Weizen ohne Zusatz von Kartoffelstärke, außer zur Verwendung als Futtermittel
1108.12.90	Stärke von Mais ohne Zusatz von Kartoffelstärke, außer zur Verwendung als Futtermittel
1108.14.90	Stärke von Maniok ohne Zusatz von Kartoffelstärke, außer zur Verwendung als Futtermittel
1108.19.10	Wäschestärke
1108.19.90	Andere Stärke, ausgenommen Stärke von Weizen, Stärke von Mais, Kartoffelstärke, Stärke von Maniok und Wäschestärke, ohne Zusatz von Kartoffelstärke, außer zur Verwendung als Futtermittel
1108.20.90	Inuline, außer zur Verwendung als Futtermittel
1109	Kleber von Weizen, auch getrocknet
1109.00.90	Kleber von Weizen, außer zur Verwendung als Futtermittel
Kapitel 12: Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter	
1207	Andere Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch geschrotet
1207.50.90	Senfsamen, außer zur Verwendung als Futtermittel
1209	Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat
1209.10.00	Samen von Zuckerrüben
1209.91.10	Gurken-, Blumenkohl-, Möhren-, Speisezwiebel-, Schalotten-, Lauch-, Petersilien-, Endivien- und Salatsamen
1209.91.91	Kohlsamen
1209.91.99	Andere Samen von Gemüsen, ausgenommen Gurken-, Blumenkohl-, Möhren-, Speisezwiebel-, Schalotten-, Lauch-, Petersilien-, Endivien-, Salat- und Kohlsamen

1210	Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin
1210.10.00	Hopfen (Blütenzapfen), weder gemahlen noch zerkleinert noch in Form von Pellets
1210.20.01	Hopfen (Blütenzapfen), gemahlen, zerkleinert oder in Form von Pellets
1210.20.02	Lupulin
Kapitel 13: Schellack; Gummien, Harze und andere Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge	
1302	Opium, Vanille-Oleoresin, andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert
1302.11.00	Opium
1302.19.09	Andere Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge, ausgenommen zusammengesetzte Pflanzenauszüge zum Herstellen von Getränken oder Lebensmittelzubereitungen, ausgenommen Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge aus Aloe, Quassia (<i>Quassia amara</i>) oder Manna, von Pyrethrum oder rotenonhaltigen Wurzeln; Vanille-Oleoresin
Kapitel 15: Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs	
1502	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503
1502.00.90	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503, außer zur Verwendung als Futtermittel
1503	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet
1503.00.00	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet
1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1504.10.20	Leberöle von Fischen, außer zur Verwendung als Futtermittel, feste Fraktionen
1504.20.40	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen, außer zur Verwendung als Futtermittel, feste Fraktionen
1504.20.99	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen, außer zur Verwendung als Futtermittel und ausgenommen feste Fraktionen
1504.30.21	Fette und deren Fraktionen, von Meeressäugetieren, nicht zur Verwendung als Futtermittel
1505	Wollfett und Fettstoffe
1505.00.00	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe (einschließlich Lanolin)
1506	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1506.00.21	Knochenfett, Knochenöl und Klauenöl, außer zur Verwendung als Futtermittel
1506.00.30	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ausgenommen Knochenfett, Knochenöl und Klauenöl, außer zur Verwendung als Futtermittel
1506.00.99	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ausgenommen Knochenfett, Knochenöl und Klauenöl, ausgenommen feste Fraktionen, außer zur Verwendung als Futtermittel
1507	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert (ausgenommen chemisch modifiziert)
1507.90.90	Sojaöl und seine Fraktionen, ausgenommen rohes Öl, außer zur Verwendung als Futtermittel
1508	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1508.10.90	Rohes Erdnussöl und seine Fraktionen, außer zur Verwendung als Futtermittel

1508.90.90	Erdnussöl und seine Fraktionen, ausgenommen rohes Öl, außer zur Verwendung als Futtermittel
1511	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1511.90.20	Palmöl und seine Fraktionen, ausgenommen rohes Öl, feste Fraktionen, außer zur Verwendung als Futtermittel
1512	Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsamensöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1512.11.90	Rohes Sonnenblumenöl und Safloröl, außer zur Verwendung als Futtermittel
1512.19.90	Sonnenblumenöl und Safloröl und deren Fraktionen, ausgenommen rohes Öl, außer zur Verwendung als Futtermittel
1512.21.90	Rohes Baumwollsamensöl, außer zur Verwendung als Futtermittel
1512.29.20	Baumwollsamensöl und seine Fraktionen, ausgenommen rohes Öl, feste Fraktionen, außer zur Verwendung als Futtermittel
1512.29.99	Baumwollsamensöl und seine Fraktionen, ausgenommen rohes Öl, ausgenommen feste Fraktionen, außer zur Verwendung als Futtermittel
1513	Kokosöl, Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1513.11.90	Rohes Kokosöl (Kopraöl) und seine Fraktionen, außer zur Verwendung als Futtermittel
1513.19.20	Kokosöl (Kopraöl) und seine Fraktionen, ausgenommen rohes Öl, feste Fraktionen, außer zur Verwendung als Futtermittel
1513.19.99	Kokosöl (Kopraöl) und seine Fraktionen, ausgenommen rohes Öl, ausgenommen feste Fraktionen, außer zur Verwendung als Futtermittel
1513.21.90	Rohes Palmkernöl oder Babassuöl und deren Fraktionen, außer zur Verwendung als Futtermittel
1513.29.20	Palmkernöl oder Babassuöl und deren Fraktionen, ausgenommen rohes Öl, feste Fraktionen, außer zur Verwendung als Futtermittel
1513.29.99	Palmkernöl oder Babassuöl und deren Fraktionen, ausgenommen rohes Öl, ausgenommen feste Fraktionen, außer zur Verwendung als Futtermittel
1514	Rüböl (Raps- und Rübsenöl) und Senföl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1514.19.90	Erucasäurearmes Raps- und Rübsenöl sowie deren Fraktionen, ausgenommen rohes Öl, außer zur Verwendung als Futtermittel
1514.99.90	Anderes Rüböl (Raps- und Rübsenöl) und Senföl sowie deren Fraktionen, ausgenommen erucasäurearmes Raps- und Rübsenöl sowie deren Fraktionen, ausgenommen rohes Öl, außer zur Verwendung als Futtermittel
1515	Andere pflanzliche Fette und Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1515.11.90	Rohes Leinöl und seine Fraktionen, außer zur Verwendung als Futtermittel
1515.19.90	Leinöl und seine Fraktionen, ausgenommen rohes Öl, außer zur Verwendung als Futtermittel
1515.21.90	Rohes Maisöl und seine Fraktionen, außer zur Verwendung als Futtermittel
1515.29.90	Maisöl und seine Fraktionen, ausgenommen rohes Öl, außer zur Verwendung als Futtermittel
1515.50.20	Rohes Sesamöl und seine Fraktionen, außer zur Verwendung als Futtermittel
1515.50.99	Sesamöl und seine Fraktionen, ausgenommen rohes Öl, außer zur Verwendung als Futtermittel
1515.90.70	Rohes Jojobaöl und seine Fraktionen, außer zur Verwendung als Futtermittel
1515.90.80	Jojobaöl und seine Fraktionen, ausgenommen rohes Öl, feste Fraktionen, außer zur Verwendung als Futtermittel

1515.90.99	Jojobaöl und seine Fraktionen, ausgenommen rohes Öl, ausgenommen feste Fraktionen, außer zur Verwendung als Futtermittel
1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet:
1516.10.20	Tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, außer zur Verwendung als Futtermittel, ausschließlich aus Fischen oder Meeressäugetieren
1516.10.99	Tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, außer zur Verwendung als Futtermittel, ausgenommen ausschließlich aus Fischen oder Meeressäugetieren
1516.20.99	Pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, außer zur Verwendung als Futtermittel, ausgenommen hydriertes Rizinusöl
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:
1517.90.21	Genießbare flüssige Mischungen aus Pflanzenölen, außer zur Verwendung als Futtermittel
1517.90.98	Genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle aus Kapitel 15, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516, ausgenommen genießbare flüssige Mischungen aus Pflanzenölen, ausgenommen genießbare flüssige Mischungen aus tierischen und pflanzlichen Ölen, die vorwiegend aus Pflanzenölen bestehen, ausgenommen genießbare Gemische oder zubereitete Trennöle, ausgenommen jene mit einem Milchfettgehalt von über 10 GHT, außer zur Verwendung als Futtermittel
1518	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
1518.00.31	Sikkativierte Öle, außer zur Verwendung als Futtermittel
1518.00.41	Gekochtes Leinöl, außer zur Verwendung als Futtermittel
1518.00.99	Andere tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle aus Kapitel 15, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Tungöl oder ähnliche Holzöle, Oiticicaöl, sikkativierte Öle, gekochtes Leinöl oder Linoxyn, außer zur Verwendung als Futtermittel
Kapitel 16: Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren	
1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, ausgenommen Würste und ähnliche Erzeugnisse, und Extrakte und Säfte von Fleisch:
1602.20.01	Aus Lebern von Gänsen oder Enten
1603	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren
1603.00.10	Walfleischextrakte
1603.00.20	Extrakte und Säfte aus Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren
Kapitel 17: Zucker und Zuckerwaren	
1701	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest
1701.11.90	Rohrzucker, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, außer zur Verwendung als Futtermittel
1701.12.90	Rübenzucker, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, außer zur Verwendung als Futtermittel

1701.91.90	Andere Rohr- oder Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, außer zur Verwendung als Futtermittel
1701.99.91	Andere Rohr- oder Rübenzucker, ausgenommen Rohzucker, und chemisch reine Saccharose, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, außer zur Verwendung als Futtermittel, Würfel- oder Farinzucker
1701.99.95	Andere Rohr- oder Rübenzucker, ausgenommen Rohzucker, und chemisch reine Saccharose, kein Würfel- oder Farinzucker und ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, außer zur Verwendung als Futtermittel, in Einzelverkaufsaufmachungen mit einem Gewicht von höchstens 24 kg
1701.99.99	Andere Rohr- oder Rübenzucker, ausgenommen Rohzucker, und chemisch reine Saccharose, kein Würfel- oder Farinzucker und ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, außer zur Verwendung als Futtermittel, als Massengut oder in Großhandelsverkaufsaufmachungen
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert
1702.90.40	Karamellierte Zucker und Melasse, einschließlich Zuckercouleur, außer zur Verwendung als Futtermittel
Kapitel 20: Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen	
2003	Pilze und Trüffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht
2003.20.00	Trüffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht
2003.90.09	Andere Pilze, ausgenommen Pilze der Gattung <i>Agaricus</i> , anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, ausgenommen Zuchtpilze
2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006
2005.40.03	Erbsen (<i>Pisum sativum</i>), anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006, außer zur Verwendung als Futtermittel
2005.91.00	Bambussprossen, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren
2006	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)
2006.00.10	Ingwer, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)
2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen
2008.19.00	Schalenfrüchte und andere Samen, ausgenommen Erdnüsse, einschließlich Mischungen
ex 2008.92.09	Mischungen aus Früchten und Nüssen, die nur Zutaten aus Kapitel 8 enthalten
2008.99.02	Pflaumen, anders zubereitet oder haltbar gemacht
2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
2009.11.19	Orangensaft, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von unter 67
2009.11.99	Orangensaft, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, ausgenommen in Verpackungen mit einem Gewicht (mit Inhalt) von mindestens 3 kg, konzentriert, mit einem Brixwert von mehr als 67
2009.19.19	Orangensaft, nicht gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von mehr als 67
2009.19.99	Orangensaft, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, ausgenommen in Verpackungen mit einem Gewicht (mit Inhalt) von mindestens 3 kg, mit einem Brixwert von mehr als 67

2009.31.91	Säfte aus einer anderen Zitrusfrucht als Orange und Pampelmuse oder Grapefruit, mit einem Brixwert von 20 oder weniger, ausgenommen in Verpackungen mit einem Gewicht (mit Inhalt) von mindestens 3 kg, mit Zusatz von Zucker
2009.39.91	Säfte aus einer anderen Zitrusfrucht als Orange und Pampelmuse oder Grapefruit, mit einem Brixwert von über 20, ausgenommen in Verpackungen mit einem Gewicht (mit Inhalt) von mindestens 3 kg, mit Zusatz von Zucker
2009.41.90	Ananassaft, mit einem Brixwert von 20 oder weniger, ausgenommen in Verpackungen mit einem Gewicht (mit Inhalt) von mindestens 3 kg
2009.49.90	Ananassaft, mit einem Brixwert von über 20, ausgenommen in Verpackungen mit einem Gewicht (mit Inhalt) von mindestens 3 kg
2009.80.94	Pfirsich- oder Aprikosensaft
Kapitel 21: Verschiedene Lebensmittelzubereitungen	
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen
2106.90.31	Aromatisierte oder gefärbte Zuckersirupe
Kapitel 23: Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter	
2301	Mehl und Pellets von Fleisch, von Schlachtnebenerzeugnissen, von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar; Grießen/Grammeln
2301.20.10	Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, zur Verwendung als Futtermittel
2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art
2309.10.11	Hundefutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, Fleisch oder Schlachtanfall von Landtieren enthaltend, in luftdichten Behältnissen
2309.10.12	Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, Fleisch oder Schlachtanfall von Landtieren enthaltend, in luftdichten Behältnissen
2309.90.11	Zubereitungen für Futtermittel für im Haushalt lebende Tiere, Fleisch oder Schlachtanfall von Landtieren enthaltend, in luftdichten Behältnissen

ANHANG II DES ABKOMMENS

Zollkontingente für Erzeugnisse mit Ursprung in der Europäischen Union bei ihrer Einfuhr nach Norwegen

Norwegischer Zolltarif	Warenbezeichnung	Konsolidierte Zollkontingente (jährliche Menge in Tonnen)	Davon zusätzliche Kontingente	Zollsatz innerhalb des Kontingents (NOK/kg)
0201/0202	Fleisch von Rindern:			
0201 10 00	Ganze oder halbe Tierkörper von Rindern			
0201 20 01	„quartiers compensés“, d. h. gleichzeitig zur Abfertigung gestellte Vorder- und Hinterviertel			
0201 20 02	Andere Vorderviertel			
0201 20 03	Andere Hinterviertel			
0201 20 04	So genannte „Pistolaschnitte“	900 ⁽¹⁾	900	0
0202 10 00	Ganze oder halbe Tierkörper			
0202 20 01	„quartiers compensés“, d. h. gleichzeitig zur Abfertigung gestellte Vorder- und Hinterviertel			
0202 20 02	Andere Vorderviertel			
0202 20 03	Andere Hinterviertel			
0202 20 04	So genannte „Pistolaschnitte“			
0203	Fleisch von Schweinen:			
0203 11 10	Fleisch von Schweinen, frisch oder gekühlt, ganze oder halbe Tierkörper von Hausschweinen	600 ⁽¹⁾	600	0
0203 21 10	Fleisch von Schweinen, gefroren, ganze oder halbe Tierkörper von Hausschweinen			
0206 41 00	Lebern von Schweinen, gefroren	350	100	5
0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren:			
0207 11 00	Von Hühnern, unzerteilt, frisch oder gekühlt	800 ⁽¹⁾	800	0
0207 12 00	Von Hühnern, unzerteilt, gefroren			
0207 24 00	Von Truthühnern, unzerteilt, frisch oder gekühlt			

0207 25 00	Von Truthühnern, unzerteilt, gefroren			
ex 0207 35 00	Brust von Enten	100	100	30
0210 11 00 ⁽²⁾	Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen	400	200	0
0406	Käse und Quark/Topfen	7 200 ⁽³⁾	2 700	0
0511 99 11/ 0511 99 21	Blutmehl, ungenießbar	350	50	0
0701 90 22	Frühkartoffeln: vom 1. April bis 14. Mai	2 500	2 500	0
0705 11 12/ 11 19	Eisbergsalat: vom 1. März bis 31. Mai	400 ⁽⁴⁾	400	0
0811 10 01/ 0811 10 09	Erdbeeren, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	2 200 ^{(5) (6)}	300	0
1001 10 00	Hartweizen	5 000 ⁽⁷⁾	5 000	0
ex 1002 00 00	Hybridherbstroggen	1 000 ⁽⁸⁾	1 000	0
1005 90 10	Mais, zur Verwendung als Futtermittel	10 000	10 000	0
1103 13 10	Grobgrieß und Feingrieß von Mais, zur Verwendung als Futtermittel	10 000	10 000	0
1209 23 00	Samen von Schwingel	400 ⁽⁹⁾	345	0
1209 24 00	Samen von Wiesenrispengras (<i>Poa pratensis L.</i>)	200 ⁽⁹⁾	100	0
1601 00 00	Würste	400	200	0
1602 49 10	„Bacon crisp“	350	100	0
1602 50 01	Fleischbällchen	200	50	0
2009 71 00/ 2009 79 00	Apfelsaft, einschließlich Konzentrat	3 300 ⁽⁵⁾	1 000	0
2005 20 91	Kartoffeln, halbfertige Lebensmittelzubereitungen für Schnellimbisse	3 000 ⁽⁴⁾	3 000	0
2009 80 10/ 2009 80 20	Saft aus schwarzen Johannisbeeren	150 ⁽⁵⁾	150	0
ex 2009 80 99	Heidel- oder Blaubeerkonzentrat	200 ⁽⁵⁾	200	0

- (1) Wenn ein künftiges WTO-Agrarabkommen mit Zusagen für neue Zollkontingente für meistbegünstigte Staaten umgesetzt wird, werden die bilateralen Zollkontingente für die Einfuhr nach Norwegen in Übereinstimmung mit den entsprechenden Schritten für das Einführen der WTO-Kontingente für eben diese Produkte außer Kraft gesetzt.
- (2) Die Aufstockung des Kontingents entspricht der Position 02.10.1100 zum Zeitpunkt des ursprünglichen Zugeständnisses von 2003.

- (3) Hinsichtlich der Käsesorten, die nach Norwegen importiert werden können, gibt es keinerlei Beschränkungen mehr.
- (4) Norwegen behält sich das Recht vor, Endbenutzerkriterien anzuwenden: verarbeitende Industrie.
- (5) Norwegen behält sich das Recht vor, Endbenutzerkriterien anzuwenden: Obst- und Gemüsekonservenindustrie.
- (6) Zusammenlegung bestehender Kontingente .
- (7) Endbenutzerkriterien: Herstellung von Pasta.
- (8) Norwegen behält sich das Recht vor, Endbenutzerkriterien anzuwenden: zur Aussaat.
- (9) Norwegen behält sich das Recht vor, Endbenutzerkriterien anzuwenden: nur für Rasen.

ANHANG III DES ABKOMMENS

Zollsenkungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in der Europäischen Union nach Norwegen

Norwegischer Zolltarif	Warenbezeichnung	Neuer Wertzoll	Neuer Sonderzoll (NOK/kg)
0209 00 00	Schweinespeck		10,50
0602 10 21	Begonien, alle Arten	10 %	
0602 10 24	Pelargonien (<i>Geraniaceae</i>)	15 %	
0602 90 62	Streifenfarn	15 %	
0602 90 67	Begonien, alle Arten	30 %	
0603 11 20	Rosen (1. April bis 31. Oktober)	150 %	
0603 14 20	Chrysanthemen (16. März bis 14. Dezember)	150 %	
0603 19 10	Gemischte Sträuße usw. mit Blumen, die in den Kategorien der Kennziffern 06.03.1110 bis 06.03.1420 enthalten sind, wobei diese Blumen den Sträußen jedoch nicht ihren wesentlichen Charakter verleihen (Pflanzen der Kategorien mit den Kennziffern 06.03.1921 bis 06.03.1998 bleiben unter ihrer jeweiligen Kennziffer kategorisiert)	150 %	
0603 19 92	Tulpen (<i>Tulipa</i>) (1. Juni bis 30. April)	150 %	
0603 19 93	Lilien (<i>Lilium</i>)	150 %	
0603 19 94	<i>Argyranthemum</i> (1. Mai bis 31. Oktober)	150 %	
0603 19 95	Schleierkraut (<i>Gypsophila</i>)	150 %	
0603 19 96	Inkalilien (<i>Alstroemeria</i>)	150 %	
ex 0707 00 90	Cornichons (1. Januar bis 30. Juni)		1,60
2008 99 01	Äpfel		5,75
2009 80 91	Himbeersaft		14,50
2009 80 92	Erdbeersaft		14,50

ANHANG IV DES ABKOMMENS

Zollfreier Zugang für Erzeugnisse mit Ursprung in Norwegen bei ihrer Einfuhr in die Europäische Union

KN-Code	Warenbezeichnung
Kapitel 2: Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeugnisse	
0208	Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnieberzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren
0208 90 70	Froschschenkel
Kapitel 5: Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	
0511	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nichtlebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar
0511 99 39	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nichtlebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar; ausgenommen Rindersperma; ausgenommen Waren aus Fischen oder Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, nichtlebende Tiere des Kapitels 3; ausgenommen Sehnen, Schnitzel und ähnliche Abfälle roher Häute oder Felle; ausgenommen natürliche Schwämme tierischen Ursprungs; ausgenommen roh
Kapitel 6: Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	
0601	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln (ausgenommen Zichorienwurzeln der Position 1212)
0601 10 10	Hyazinthen
0601 10 20	Narzissen
0601 10 30	Tulpen
0601 10 40	Gladiolen
0601 10 90	Anderere Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend
0601 20 30	Orchideen, Hyazinthen, Narzissen und Tulpen
0601 20 90	Anderere Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, im Wachstum oder in Blüte
0602	Anderere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmycel
0602 90 10	Pilzmycel
0602 90 41	Waldbäume
0602 90 50	Anderere Freilandpflanzen
0602 90 91	Blühende Pflanzen mit Blütenknospen oder Blüten, ausgenommen Kakteen
0602 90 99	Anderere
0604	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet:
0604 10 90	Moose und Flechten, ausgenommen Rentierflechte
0604 91 20	Weihnachtsbäume
0604 91 40	Nadelholzzweige
06 04 99 90	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, frisch, zu Binde- oder Zierzwecken (ausgenommen Weihnachtsbäume und Nadelholzzweige)
Kapitel 7: Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden	

0703	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der <i>Allium</i>-Arten, frisch oder gekühlt
0703 90 00	Porree/Lauch und andere Gemüse der <i>Allium</i> -Arten
0704	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung <i>Brassica</i>, frisch oder gekühlt
ex 0704 10 00	Broccoli (Spargelkohl), frisch oder gekühlt
0704 90 10	Weißkohl und Rotkohl
0704 90 90	Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung <i>Brassica</i> , frisch oder gekühlt (ausgenommen Blumenkohl/Karfiol, Rosenkohl/Kohlsprossen, Weißkohl und Rotkohl)
0705	Salate (<i>Lactuca sativa</i>) und Chicorée (<i>Cichorium</i>-Arten.), frisch oder gekühlt
0705 29 00	Andere Chicorée-Arten, ausgenommen Chicorée-Witloof
0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt
0708 90 00	Andere Hülsenfrüchte, ausgenommen Erbsen und Bohnen
0709	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt
0709 40 00	Sellerie, ausgenommen Knollensellerie
0709 70 00	Spinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:
0710 30.00	Spinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren
0710 80 61	Pilze der Gattung <i>Agaricus</i>
0710 80 69	Andere Pilze
0710 80 80	Artischocken
0710 80 85	Spargel
ex 0710 80 95	Broccoli (Spargelkohl), gefroren
0712	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet
0712 20 00	Speisezwiebeln
0712 31 00	Pilze der Gattung <i>Agaricus</i>
0712 32 00	Judasohrpilze (<i>Auricularia spp.</i>)
0712 33 00	Zitterpilze (<i>Tremella spp.</i>)
0712 39 00	Trüffeln und andere getrocknete Pilze, ausgenommen Pilze der Gattung <i>Agaricus</i>
0713	Getrocknete, ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert
0713 50 00	Puffbohnen (Dicke Bohnen) (<i>Vicia faba var. major</i>), Pferdebohnen und Ackerbohnen (<i>Vicia faba var. equine</i> , <i>Vicia faba var. minor</i>)
0713 90 00	Getrocknete, ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert (ausgenommen Erbsen, Kichererbsen, Bohnen, Linsen, Puffbohnen, Pferdebohnen und Ackerbohnen)
0714	Maniok, Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sagobaums
0714 10 91	Maniok, für den menschlichen Verzehr, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Nettoinhalt von 28 kg oder weniger, entweder frisch und ganz oder ohne Schale und gefroren, auch in Scheiben geschnitten

0714 10 98	Maniok: andere
0714 20 10	Süßkartoffeln; frisch, ganz, für den menschlichen Verzehr
0714 20 90	Süßkartoffeln; andere
Kapitel 8: Genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen	
0802	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthütet
0802 40 00	Esskastanien (<i>Castanea</i> -Arten)
0802 50 00	Pistazien
0802 60 00	Macadamianüsse
0802 90 50	Pinienkerne
0802 90 85	Andere Nüsse, ausgenommen Mandeln, Haselnüsse, Walnüsse, Esskastanien, Pistazien, Macadamianüsse, Pekannüsse und Pinienkerne
0804	Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet
0804 10 00	Datteln
0804 20 10	Frische Feigen
0805	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet
0805 40 00	Pampelmusen und Grapefruits, einschließlich Pomelos
0805 90 00	Zitrusfrüchte, ausgenommen Orangen, Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), Clementinen, Wilkings und ähnlichen Kreuzungen von Zitrusfrüchten, Pampelmusen und Grapefruits, einschließlich Pomelos, Zitronen und Limetten
0806	Weintrauben, frisch oder getrocknet
0806 10 10 ²	Tafeltrauben
0806 10 90	Andere frische Trauben
0808	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch
0808 20 90	Quitten
0809	Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch:
0809 40 90	Schlehen
0810	Andere Früchte, frisch
0810 20 90	Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren
0810 40 30	Früchte der Gattung <i>Vaccinium myrtillus</i>
0810 40 50	Früchte der Gattungen <i>Vaccinium macrocarpon</i> und <i>Vaccinium corymbosum</i>
0810 40 90	Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung <i>Vaccinium</i> , ausgenommen Früchte der Gattungen <i>Vaccinium vitis-idaea</i> , <i>myrtillus</i> , <i>macrocarpon</i> und <i>corymbosum</i> .
0810 60 00	Durian
0810 90 50	Schwarze Johannisbeeren
0810 90 60	Rote Johannisbeeren

² Einfuhrpreissystem beibehalten.

0810 90 70	Frische weiße Johannisbeeren und Stachelbeeren
0810 90 95	Frische Früchte, genießbar (ausgenommen Nüsse, Bananen, Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschuäpfel, Jackfrüchte, Litschis, Sapotpflaumen, Maracujas, Karambolen, Pitahayas, Zitrusfrüchte, Trauben, Melonen)
0811	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
0811 90 95	Preiselbeeren, wilde Himbeeren, Heidelbeeren, gefroren
Kapitel 9: Kaffee, Tee, Mate und Gewürze	
0904	Pfeffer der Gattung <i>Piper</i>; Früchte der Gattungen <i>Capsicum</i> oder <i>Pimenta</i>, getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert
0904 12 00	Pfeffer der Gattung <i>Piper</i> , gemahlen oder sonst zerkleinert
0904 20 10	Gemüsepaprika, weder gemahlen noch sonst zerkleinert
0904 20 90	Früchte der Gattungen <i>Capsicum</i> oder <i>Pimenta</i> , gemahlen oder sonst zerkleinert
0905	Vanille
0905 00 00	Vanille
0907	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele
0907 00 00	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele
0910	Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze
0910 20 90	Safran, gemahlen oder sonst zerkleinert
0910 91 90	Gemahlene oder sonst zerkleinerte Mischungen verschiedener Gewürzarten
0910 99 33	Sand-Thymian (<i>Thymus serpyllum</i>), ausgenommen gemahlen oder sonst zerkleinert
0910 99 39	Thymian (ausgenommen gemahlen oder sonst zerkleinert und Sand-Thymian)
0910 99 50	Lorbeerblätter
0910 99 99	Gewürze, gemahlen oder sonst zerkleinert (ausgenommen Pfeffer der Gattung <i>Piper</i> , Früchte der Gattung <i>Capsicum</i> oder <i>Pimenta</i> , Vanille, Zimt, Zimtblüten, Gewürznelken, Nelkenstiele, Muskatnüsse, Muskatblüte, Amomen und Kardamomen, Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Korianderfrüchte, Kreuzkümmel- und Kümmelfrüchte und Wacholderbeeren, Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und Samen von Bockshornklee und Mischungen verschiedener Gewürzarten)
Kapitel 11: Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen	
11 04	Getreidekörner, anders bearbeitet, z. B. geschält, gequetscht, als Flocken, perlförmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet, (ausgenommen Mehl von Getreide sowie geschälter, halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis und Bruchreis)
1104 29 01	Geschälte [ausgelöste] Gerstenkörner
1104 29 03	Geschälte und geschnittene oder geschrotete Gerstenkörner („Grütze“)
1104 29 05	Perlförmig geschliffene Gerstenkörner
1104 29 07	Gerstenkörner, nur geschrotet
1104 29 09	Gerstenkörner (ausgenommen geschält [ausgelöst] und geschnitten oder geschrotet („Grütze“), perlförmig geschliffen oder nicht anders als geschrotet bearbeitet)
1104 29 11	Geschälte [ausgelöste] Weizenkörner
1104 29 18	Geschälte [ausgelöste] Getreidekörner (ausgenommen Gerste, Hafer, Mais, Reis oder Weizen)
1104 29 30	Perlförmig geschliffene Getreidekörner (ausgenommen Gerste, Hafer, Mais oder Reis)
1104 29 51	Getreidekörner von Weizen, nicht anders als geschrotet bearbeitet

1104 29 55	Getreidekörner von Roggen, nicht anders als geschrotet bearbeitet
1104 29 59	Getreidekörner, nicht anders als geschrotet bearbeitet (ausgenommen Gerste, Hafer, Mais, Weizen und Roggen)
1104 29 81	Getreidekörner von Weizen (ausgenommen geschält [ausgelöst], geschnitten oder geschrotet, perlförmig geschliffen oder nicht anders als geschrotet bearbeitet)
1104 29 85	Getreidekörner von Roggen (ausgenommen geschält [ausgelöst], geschnitten oder geschrotet, perlförmig geschliffen oder nicht anders als geschrotet bearbeitet)
1104 29 89	Getreidekörner (ausgenommen Gerste, Hafer, Mais, Weizen und Roggen, geschält [ausgelöst], geschnitten oder geschrotet, perlförmig geschliffen oder nicht anders als geschrotet bearbeitet)
1106	Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713, von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714 oder von Erzeugnissen des Kapitels 8
1106 10 00	Mehl, Grieß und Pulver von Erbsen, Bohnen, Linsen und den anderen getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713
1106 30 10	Mehl, Grieß und Pulver von Bananen
1106 30 90	Mehl, Grieß und Pulver von Erzeugnissen des Kapitels 8 „Genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen“ (ausgenommen Bananen)
1108	Stärke; Inulin
1108 11 00	Stärke von Weizen
1108 12 00	Stärke von Mais
1108 14 00	Stärke von Maniok
1108 19 10	Stärke von Reis
1108 19 90	Stärke (ausgenommen von Weizen, Mais, Kartoffeln, Maniok und Reis)
1108 20 00	Inuline
1109	Kleber von Weizen, auch getrocknet
1109 00 00	Kleber von Weizen, auch getrocknet
Kapitel 12: Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter	
1209	Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat
1209 10 00	Samen von Zuckerrüben
1209 91 10	Samen von Kohlrabi der Gattungen <i>Brassica oleracea</i> , var. <i>caulorapa</i> und <i>gongylodes l.</i> , zur Aussaat
1209 91 30	Samen von Salat-Rübe oder Rote Beete der Gattung <i>Beta vulgaris</i> var. <i>conditiva</i> , zur Aussaat
1209 91 90	Samen von Gemüse zur Aussaat (ausgenommen Kohlrabi der Gattungen <i>Brassica oleracea</i> , var. <i>caulorapa</i> und <i>gongylodes l.</i>)
1210	Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin
1210 10 00	Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet (ausgenommen gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets)
1210 20 10	Hopfen (Blütenzapfen), gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets, mit höherem Lupulingehalt; Lupulin
1210 20 90	Hopfen (Blütenzapfen), gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets (ausgenommen mit höherem Lupulingehalt)
Kapitel 13: Schellack; Gummien, Harze und andere Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge	
1302	Opium, Vanille-Oleoresin, andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert

1302 19 05	Vanille-Oleoresin
Kapitel 15: Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs	
1502	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503
1502 00 90	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen (ausgenommen zu industriellen Zwecken, Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet)
1503	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet
1503 00 19	Schmalzstearin und Oleostearin (ausgenommen zu industriellen Zwecken und emulgiert, vermischt oder anders verarbeitet)
1503 00 90	Talgöl, Oleomargarin und Schmalzöl (ausgenommen emulgiert, vermischt oder anders verarbeitet, und Talgöl zu industriellen Zwecken)
1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1504 10 10	Leberöle sowie deren Fraktionen, von Fischen, mit einem Vitamin A-Gehalt von $\leq 2\,500$ internationalen Einheiten pro Gramm, auch raffiniert (ausgenommen chemisch modifiziert)
1504 10 99	Fette und Öle sowie deren flüssige Fraktionen, von Fischen, auch raffiniert (ausgenommen chemisch modifiziert und Leberöle)
1505	Wollfett und Fettstoffe
1505 00 10	Wollfett, roh
1507	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert (ausgenommen chemisch modifiziert)
1507 10 10	Rohes Sojaöl, auch entschleimt, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln)
1507 10 90	Rohes Sojaöl, auch entschleimt (ausgenommen zu technischen oder industriellen Zwecken)
1507 90 10	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausgenommen chemisch modifiziert, roh und zum Herstellen von Lebensmitteln)
1507 90 90	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert (ausgenommen zu technischen oder industriellen Zwecken, chemisch modifiziert und roh)
1508	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1508 10 90	Rohes Erdnussöl (ausgenommen zu technischen oder industriellen Zwecken)
1508 90 10	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, zu industriellen Zwecken (ausgenommen chemisch modifiziert, roh und zum Herstellen von Lebensmitteln)
1508 90 90	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert (ausgenommen chemisch modifiziert, roh und zu technischen oder industriellen Zwecken)
1509	Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1509 10 10	Lampantöl, das ausschließlich mit mechanischen oder anderen physikalischen Mitteln unter Bedingungen, die nicht zu einer Qualitätsminderung des Öls führen, aus der Frucht des Olivenbaums gewonnen wurde
1509 10 90	Olivenöl, das ausschließlich mit mechanischen oder anderen physikalischen Mitteln unter Bedingungen, die nicht zu einer Qualitätsminderung des Öls führen, aus der Frucht des Olivenbaums gewonnen wurde, unbehandelt (ausgenommen Lampantöl)
1509 90 00	Olivenöl und seine Fraktionen, das ausschließlich mit mechanischen oder anderen physikalischen Mitteln unter Bedingungen, die nicht zu einer Qualitätsminderung des Öls führen, aus der Frucht des Olivenbaums gewonnen wurde (ausgenommen nativ und chemisch modifiziert)

1510	Andere Öle und ihre Fraktionen, ausschließlich aus Oliven gewonnen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, einschließlich Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Position 1509
1510 00 10	Rohe Öle
1510 00 90	Andere
1511	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1511 10 90	Rohes Palmöl (ausgenommen zu technischen oder industriellen Zwecken)
1511 90 11	Feste Palmölfractionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, in Umschließungen von <= 1 kg
1511 90 19	Feste Palmölfractionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, in Umschließungen von > 1 kg oder anderen Aufmachungen
1511 90 91	Palmöl und seine flüssigen Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, zu industriellen Zwecken (ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln und roh)
1511 90 99	Palmöl und seine flüssigen Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert (ausgenommen zu industriellen Zwecken und roh)
1512	Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsaamenöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1512 11 10	Rohes Sonnenblumen- oder Safloröl, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln)
1512 11 91	Rohes Sonnenblumenöl (ausgenommen zu technischen oder industriellen Zwecken)
1512 11 99	Rohes Safloröl (ausgenommen zu technischen oder industriellen Zwecken)
1512 19 10	Sonnenblumen- oder Safloröl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausgenommen roh und zum Herstellen von Lebensmitteln)
1512 19 90	Sonnenblumen- oder Safloröl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert (ausgenommen zu technischen oder industriellen Zwecken und roh)
1512 21 10	Rohes Baumwollsaamenöl, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln)
1512 21 90	Rohes Baumwollsaamenöl (ausgenommen zu technischen oder industriellen Zwecken)
1512 29 10	Baumwollsaamenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausgenommen roh und zum Herstellen von Lebensmitteln)
1512 29 90	Baumwollsaamenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert (ausgenommen zu technischen oder industriellen Zwecken und roh)
1513	Kokosöl, Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1513 11 10	Rohes Kokosöl, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln)
1513 11 91	Rohes Kokosöl, in unmittelbaren Umschließungen von <= 1 kg (ausgenommen zu technischen oder industriellen Zwecken)
1513 11 99	Rohes Kokosöl, in unmittelbaren Umschließungen von > 1 kg oder anderen Aufmachungen (ausgenommen zu technischen oder industriellen Zwecken)
1513 19 11	Feste Kokosölfractionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, in unmittelbaren Umschließungen von <= 1 kg
1513 19 19	Feste Kokosölfractionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, in unmittelbaren Umschließungen von > 1 kg
1513 19 30	Kokosöl und seine flüssigen Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln und roh)

1513 19 91	Kokosöl und seine flüssigen Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, in unmittelbaren Umschließungen von ≤ 1 kg (ausgenommen zu technischen oder industriellen Zwecken und roh)
1513 19 99	Kokosöl und seine flüssigen Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, in unmittelbaren Umschließungen von > 1 kg oder anderen Aufmachungen (ausgenommen zu technischen oder industriellen Zwecken und roh)
1513 21 10	Rohes Palmkernöl und Babassuöl, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln)
1513 21 30	Rohes Palmkernöl und Babassuöl, in unmittelbaren Umschließungen von ≤ 1 kg (ausgenommen zu technischen oder industriellen Zwecken)
1513 21 90	Rohes Palmkernöl und Babassuöl, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Nettoinhalt von > 1 kg oder anderen Aufmachungen (ausgenommen Öle zu technischen oder industriellen Zwecken)
1513 29 11	Feste Palmkernöl- und Babassuölfractionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, in unmittelbaren Umschließungen von ≤ 1 kg
1513 29 19	Feste Palmkernöl- und Babassuölfractionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, in unmittelbaren Umschließungen von > 1 kg oder anderen Aufmachungen
1513 29 30	Palmkernöl und Babassuöl und ihre flüssigen Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln und roh)
1513 29 50	Palmkernöl und Babassuöl und ihre flüssigen Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, in unmittelbaren Umschließungen von ≤ 1 kg (ausgenommen zu technischen oder industriellen Zwecken und roh)
1513 29 90	Palmkernöl und Babassuöl und ihre flüssigen Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, in unmittelbaren Umschließungen von > 1 kg oder anderen Aufmachungen (ausgenommen zu technischen oder industriellen Zwecken und roh)
1514	Rüböl (Raps- und Rübsenöl) und Senföl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1514 11 10	Erucasäurearmes Raps- und Rübsenöl, „fettes Öl mit einem Erucasäuregehalt von $< 2\%$ “, roh, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln)
1514 11 90	Erucasäurearmes Raps- und Rübsenöl, „fettes Öl mit einem Erucasäuregehalt von $< 2\%$ “, roh (ausgenommen zu technischen oder industriellen Zwecken)
1514 19 10	Erucasäurearmes Raps- und Rübsenöl, „fettes Öl mit einem Erucasäuregehalt von $< 2\%$ “, und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht technisch modifiziert, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln und roh)
1514 19 90	Erucasäurearmes Raps- und Rübsenöl, „fettes Öl mit einem Erucasäuregehalt von $< 2\%$ “, und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht technisch modifiziert (ausgenommen zu technischen oder industriellen Zwecken und roh)
1514 91 10	Erucasäurereiches Raps- und Rübsenöl, „fettes Öl mit einem Erucasäuregehalt von $\geq 2\%$ “, und Senföl, roh, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln)
1514 91 90	Erucasäurereiches Raps- und Rübsenöl, „fettes Öl mit einem Erucasäuregehalt von $\geq 2\%$ “, und Senföl, roh (ausgenommen zu technischen oder industriellen Zwecken)
1514 99 10	Erucasäurereiches Raps- und Rübsenöl, „fettes Öl mit einem Erucasäuregehalt von $\geq 2\%$ “, und Senföl, und ihre Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht technisch modifiziert, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln und roh)
1514 99 90	Erucasäurereiches Raps- und Rübsenöl, „fettes Öl mit einem Erucasäuregehalt von $\geq 2\%$ “, und Senföl, und ihre Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht technisch modifiziert (ausgenommen zu technischen oder industriellen Zwecken und roh)
1515	Andere pflanzliche Fette und Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1515 11 00	Rohes Leinöl

1515 19 10	Leinöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausgenommen roh und zum Herstellen von Lebensmitteln)
1515 19 90	Leinöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert (ausgenommen zu technischen oder industriellen Zwecken und roh)
1515 21 10	Rohes Maisöl, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln)
1515 21 90	Rohes Maisöl (ausgenommen zu technischen oder industriellen Zwecken)
1515 29 10	Maisöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, zu industriellen Zwecken (ausgenommen roh und zum Herstellen von Lebensmitteln)
1515 29 90	Maisöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert (ausgenommen zu industriellen Zwecken und roh)
1515 30 90	Rizinusöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert (ausgenommen zum Herstellen von Aminoundecansäure zur Herstellung von Kunstfasern oder Kunststoff)
1515 50 11	Rohes Sesamöl, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln)
1515 50 19	Rohes Sesamöl (ausgenommen zu technischen oder industriellen Zwecken)
1515 50 91	Sesamöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausgenommen roh)
1515 50 99	Sesamöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert (ausgenommen zu technischen oder industriellen Zwecken und roh)
1515 90 29	Rohes Tabaksamenöl (ausgenommen zu technischen oder industriellen Zwecken)
1515 90 39	Tabaksamenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert (ausgenommen zu technischen oder industriellen Zwecken und roh)
1515 90 40	Rohe pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln, Soja-, Erdnuss-, Oliven-, Palm-, Sonnenblumen-, Saflor-, Baumwollsamensamen-, Kokos-, Palmkern-, Babassu-, Raps-, Rübsen- und Senföl, Lein-, Mais-, Rizinus-, Tung-, Sesam-, Jojoba-, Oiticica-, Myrten-, Japanwachs- und Tabaksamenöl)
1515 90 51	Feste rohe pflanzliche Fette und Öle, in unmittelbaren Umschließungen von ≤ 1 kg (ausgenommen zu technischen oder industriellen Zwecken und Soja-, Erdnuss-, Oliven-, Palm-, Sonnenblumen-, Saflor-, Baumwollsamensamen-, Kokos-, Palmkern-, Babassu-, Raps-, Rübsen- und Senföl, Lein-, Mais-, Rizinus-, Tung-, Sesam-, Jojoba-, Oiticica-, Myrten-, Japanwachs- und Tabaksamenöl)
1515 90 59	Rohe pflanzliche Fette und Öle, in unmittelbaren Umschließungen von > 1 kg oder roh, flüssig (ausgenommen zu technischen oder industriellen Zwecken; Soja-, Erdnuss-, Oliven-, Palm-, Sonnenblumen-, Saflor-, Baumwollsamensamen-, Kokos-, Palmkern-, Babassu-, Rübsen- und Senföl, Lein-, Mais-, Rizinus-, Tung-, Sesam-, Jojoba- oder Oiticicaöl, Myrtenwachs, Japanwachs und Tabaksamenöl)
1515 90 60	Pflanzliche Fette und Öle und ihre Fraktionen, auch raffiniert (ausgenommen chemisch modifiziert), zu technischen oder industriellen Zwecken (ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln, rohe Fette und Öle, Soja-, Erdnuss-, Oliven-, Palm-, Sonnenblumen-, Saflor-, Baumwollsamensamen-, Kokos-, Palmkern-, Babassu-, Rübsen- und Senföl, Lein-, Mais-, Rizinus-, Tung-, Sesam-, Jojoba- oder Oiticicaöl, Myrtenwachs, Japanwachs und Tabaksamenöl)
1515 90 91	Feste pflanzliche Fette und Öle und ihre Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, in unmittelbaren Umschließungen von ≤ 1 kg, a.n.g. (ausgenommen zu technischen oder industriellen Zwecken und rohe Fett und Öle)
1515 90 99	Feste pflanzliche Fette und Öle und ihre Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, in unmittelbaren Umschließungen von > 1 kg, a.n.g. (ausgenommen zu technischen oder industriellen Zwecken und rohe Fett und Öle)
1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet

1516 10 10	Tierische Fette, Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet, in unmittelbaren Umschließungen von ≤ 1 kg
1516 10 90	Tierische Fette, Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet, in unmittelbaren Umschließungen von > 1 kg oder anderen Aufmachungen
1516 20 91	Pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, in unmittelbaren Umschließungen von ≤ 1 kg (ausgenommen hydriertes Rizinusöl, sog. „Opal wax“ und nicht weiterverarbeitet)
1516 20 95	Raps-, Rübsen-, Lein-, Sonnenblumen-, Bassia-, Shea-, afrikanisches Mahagoni-, Carpasamen oder Babassuöl sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, zu technischen oder industriellen Zwecken, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Nettoinhalt von > 1 kg oder anders zubereitet (ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln)
1516 20 96	Erdnuss-, Baumwollsaamen-, Soja- oder Sonnenblumenöl und deren Fraktionen (ausgenommen jene der Position 1516 20 95); andere Öle und deren Fraktionen mit einem Gehalt von < 50 GHT an freien Fettsäuren, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Nettoinhalt von > 1 kg oder anders zubereitet (ausgenommen Palmkern-, Bassia-, Kokos- oder „Kopra“- , Raps- oder Kopaivaöl und Öle der Position 1516 20 95)
1516 20 98	Pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, in unmittelbaren Umschließungen von > 1 kg oder in anderer Form (ausgenommen Fette und Öle sowie deren Fraktionen, weiterverarbeitet, hydriertes Rizinusöl sowie Position 1516 20 95 und 1516 20 96)
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516
1517 90 91	Genießbare Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen, mit einem Milchfettgehalt von ≤ 10 GHT (ausgenommen Öle, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet, und Mischungen von Olivenölen)
1517 90 99	Genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie genießbare Fraktionen verschiedener Fette oder Öle, mit einem Milchfettgehalt von ≤ 10 GHT (ausgenommen genießbare Mischungen von flüssigen, pflanzlichen Ölen oder zubereitete Trennöle und feste Margarine)
1518	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen
1518 00 31	Mischungen von rohen, flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen, ungenießbar, a.n.g., zu technischen oder industriellen Zwecken (ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln)
1518 00 39	Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen, ungenießbar, a.n.g., zu technischen oder industriellen Zwecken (ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln)
1518 00 91	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516
1518 00 95	Ungenießbare Mischungen oder Zubereitungen von tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen sowie deren Fraktionen
1518 00 99	Andere
Kapitel 16: Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren	
1602	Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht (ausgenommen Würste und ähnliche Erzeugnisse sowie Extrakte und Säfte von Fleisch)
1602 20 10	Lebern von Gänsen oder Enten

1603	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren
1603 00 10	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren, in unmittelbaren Umschließungen von <= 1 kg
Kapitel 20: Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen	
2003	Pilze und Trüffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht
2003 20 00	Trüffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht
2003 90 00	Andere Pilze, ausgenommen Pilze der Gattung <i>Agaricus</i> , anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht
2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006
2005 40 00	Erbsen (<i>Pisum sativum</i>), anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, außer zur Verwendung als Futtermittel
2005 91 00	Bambussprossen, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren
2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen
2008 19 11	Kokosnüsse, Kaschunüsse, Paranüsse, Arekanüsse (Betelnüsse), Kolanüsse und Macadamianüsse, einschließlich Mischungen mit Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschuäpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Maracujas, Karambolen, Pitahayas, Kokosnüssen, Kaschunüssen, Paranüssen, Arekanüssen (Betelnüssen), Kolanüssen und Macadamianüssen mit >= 50 GHT, zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Nettoinhalt von > 1 kg (ausgenommen mit Zucker haltbar gemacht)
2008 19 13	Geröstete Mandeln und Pistazien, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Nettoinhalt von > 1 kg
2008 19 19	Nüsse und andere Samen, einschließlich Mischungen, zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen von > 1 kg (ausgenommen mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zucker haltbar gemacht, jedoch nicht in Sirup, Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten eingelegt, durch Kochen hergestellt, Erdnüsse, geröstete Mandeln und Pistazien und Kokosnüsse, Kaschunüsse, Paranüsse, Arekanüsse (Betelnüsse), Kolanüsse und Macadamianüsse und Mischungen mit >= 50 GHT tropischen Früchten und Nüssen)
2008 19 91	Kokosnüsse, Kaschunüsse, Paranüsse, Arekanüsse (Betelnüsse), Kolanüsse und Macadamianüsse, einschließlich Mischungen mit Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschuäpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Maracujas, Karambolen, Pitahayas, Kokosnüssen, Kaschunüssen, Paranüssen, Arekanüssen (Betelnüssen), Kolanüssen und Macadamianüssen mit >= 50 GHT, zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Nettoinhalt von > 1 kg, a.n.g.
2008 19 93	Geröstete Mandeln und Pistazien, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Nettoinhalt von <= 1 kg
2008 19 95	Geröstete Nüsse, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Nettoinhalt von <= 1 kg (ausgenommen Erdnüsse, Mandeln, Pistazien, Kokosnüsse, Kaschunüsse, Paranüsse, Arekanüsse (Betelnüsse), Kolanüsse und Macadamianüsse)
2008 19 99	Nüsse und andere Samen, einschließlich Mischungen, zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen von <= 1 kg (ausgenommen mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zucker haltbar gemacht, jedoch nicht in Sirup, Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten eingelegt, durch Kochen hergestellt, Erdnüsse, geröstete Nüsse und Kokosnüsse, Kaschunüsse, Paranüsse, Arekanüsse (Betelnüsse), Kolanüsse und Macadamianüsse und Mischungen mit >= 50 GHT tropischen Früchten und Nüssen)
2008 92 12	Mischungen mit Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschuäpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Maracujas, Karambolen und Pitahayas, einschließlich Mischungen mit >= 50 GHT dieser Früchte und Kokosnüssen, Kaschunüssen, Paranüssen, Arekanüssen (Betelnüssen), Kolanüssen und Macadamianüssen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT und einem tatsächlichen Alkoholgehalt von <= 11,85 Masseeinheiten

2008 92 14	Mischungen aus Früchten oder anderen genießbaren Pflanzenteilen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT und einem tatsächlichen Alkoholgehalt von <= 11,85 Masseinheiten (ausgenommen Mischungen aus Nüssen, tropischen Früchten und tropischen Früchten/Nüssen der Gattungen, die in den zusätzlichen Anmerkungen 7 und 8 zu Kapitel 20 aufgeführt sind, mit einem Nettoinhalt von >= 50 GHT, Erdnüsse und andere Samen)
2008 92 16	Mischungen mit Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschuäpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Maracujas, Karambolen und Pitahayas, einschließlich Mischungen mit >= 50 GHT dieser Früchte und Kokosnüssen, Kaschunüssen, Paranüssen, Arekanüssen (Betelnüssen), Kolanüssen und Macadamianüssen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT und einem tatsächlichen Alkoholgehalt von > 11,85 Masseinheiten
2008 92 18	Mischungen aus Früchten oder anderen genießbaren Pflanzenteilen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT und einem tatsächlichen Alkoholgehalt von > 11,85 Masseinheiten (ausgenommen Mischungen aus Nüssen, tropischen Früchten und tropischen Früchten/Nüssen der Gattungen, die in den zusätzlichen Anmerkungen 7 und 8 zu Kapitel 20 aufgeführt sind, mit einem Nettoinhalt von >= 50 GHT, Erdnüsse und andere Samen)
2008 92 32	Mischungen mit Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschuäpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Maracujas, Karambolen und Pitahayas, einschließlich Mischungen mit >= 50 GHT dieser Früchte und Kokosnüssen, Kaschunüssen, Paranüssen, Arekanüssen (Betelnüssen), Kolanüssen und Macadamianüssen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem tatsächlichen Alkoholgehalt von <= 11,85 Masseinheiten (ausgenommen mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT)
2008 92 34	Mischungen aus Früchten oder anderen genießbaren Pflanzenteilen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem tatsächlichen Alkoholgehalt von <= 11,85 Masseinheiten (ausgenommen mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT und Mischungen aus Nüssen, tropischen Früchten und tropischen Früchten/Nüssen der Gattungen, die in den zusätzlichen Anmerkungen 7 und 8 zu Kapitel 20 aufgeführt sind, mit einem Nettoinhalt von >= 50 GHT, Erdnüsse und andere Samen)
2008 92 36	Mischungen mit Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschuäpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Maracujas, Karambolen und Pitahayas, einschließlich Mischungen mit >= 50 GHT dieser Früchte und Kokosnüssen, Kaschunüssen, Paranüssen, Arekanüssen (Betelnüssen), Kolanüssen und Macadamianüssen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem tatsächlichen Alkoholgehalt von > 11,85 Masseinheiten (ausgenommen mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT)
2008 92 38	Mischungen aus Früchten oder anderen genießbaren Pflanzenteilen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem tatsächlichen Alkoholgehalt von > 11,85 Masseinheiten (ausgenommen mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT und Mischungen aus Nüssen, tropischen Früchten und tropischen Früchten/Nüssen der Gattungen, die in den zusätzlichen Anmerkungen 7 und 8 zu Kapitel 20 aufgeführt sind, mit einem Nettoinhalt von >= 50 GHT, Erdnüsse und andere Samen)
2008 92 51	Mischungen mit Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschuäpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Maracujas, Karambolen und Pitahayas, einschließlich Mischungen mit >= 50 GHT dieser Früchte und Kokosnüssen, Kaschunüssen, Paranüssen, Arekanüssen (Betelnüssen), Kolanüssen und Macadamianüssen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Nettoinhalt von > 1 kg
2008 92 59	Mischungen aus Früchten oder anderen genießbaren Pflanzenteilen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Nettoinhalt von > 1 kg (ausgenommen Mischungen aus tropischen Früchten und tropischen Früchten und Nüssen der Gattungen, die in den zusätzlichen Anmerkungen 7 und 8 zu Kapitel 20 aufgeführt sind, mit >= 50 GHT, Erdnüsse und andere Samen und Müsli-Zubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken der Position 1904 20 10)
2008 92 72	Mischungen mit Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschuäpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Maracujas, Karambolen und Pitahayas, einschließlich Mischungen mit >= 50 GHT dieser Früchte und Kokosnüssen, Kaschunüssen, Paranüssen, Arekanüssen (Betelnüssen), Kolanüssen und Macadamianüssen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, bei denen das Gewicht einer Frucht nicht 50 % des Gesamtgewichts überschreitet, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Nettoinhalt von <= 1 kg

2008 92 74	Mischungen aus Früchten, bei denen das Gewicht einer Frucht nicht 50 % des Gesamtgewichts überschreitet, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Nettoinhalt von ≤ 1 kg (ausgenommen Mischungen aus Nüssen, tropischen Früchten und tropischen Früchten und Nüssen der Gattungen, die in den zusätzlichen Anmerkungen 7 und 8 zu Kapitel 20 aufgeführt sind, mit ≥ 50 GHT, Erdnüsse und andere Samen und Müsli-Zubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken der Position 1904 20 10)
2008 92 76	Mischungen mit Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschuäpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Maracujas, Karambolen und Pitahayas, einschließlich Mischungen mit ≥ 50 GHT dieser Früchte und Kokosnüssen, Kaschunüssen, Paranüssen, Arekanüssen (Betelnüssen), Kolanüssen und Macadamianüssen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Nettoinhalt von ≤ 1 kg (ausgenommen Mischungen, bei denen das Gewicht einer Frucht nicht 50 % des Gesamtgewichts der Früchte überschreitet)
2008 92 78	Mischungen aus Früchten oder anderen genießbaren Pflanzenteilen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Nettoinhalt von ≤ 1 kg (ausgenommen Mischungen aus Nüssen, tropischen Früchten und tropischen Früchten und Nüssen der Gattungen, die in den zusätzlichen Anmerkungen 7 und 8 zu Kapitel 20 aufgeführt sind, mit ≥ 50 GHT, Erdnüsse und andere Samen und Mischungen, bei denen das Gewicht einer Frucht nicht 50 % des Gesamtgewichts der Früchte überschreitet, und Müsli-Zubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken der Position 1904 20 10)
2008 92 92	Mischungen mit Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschuäpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Maracujas, Karambolen und Pitahayas, einschließlich Mischungen mit ≥ 50 GHT dieser Früchte und Kokosnüssen, Kaschunüssen, Paranüssen, Arekanüssen (Betelnüssen), Kolanüssen und Macadamianüssen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol oder Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Nettoinhalt von ≥ 5 kg
2008 92 93	Mischungen aus Früchten oder anderen genießbaren Pflanzenteilen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol oder Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Nettoinhalt von ≤ 5 kg, a.n.g. (ausgenommen Mischungen aus Nüssen, tropischen Früchten und tropischen Früchten und Nüssen der Gattungen, die in den zusätzlichen Anmerkungen 7 und 8 zu Kapitel 20 aufgeführt sind, mit ≥ 50 GHT, Erdnüsse und andere Samen und Müsli-Zubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken der Position 1904 20 10)
2008 92 94	Mischungen mit Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschuäpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Maracujas, Karambolen und Pitahayas, einschließlich Mischungen mit ≥ 50 GHT dieser Früchte und Kokosnüssen, Kaschunüssen, Paranüssen, Arekanüssen (Betelnüssen), Kolanüssen und Macadamianüssen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol oder Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Nettoinhalt von $\geq 4,5$ kg, jedoch < 5 kg
2008 92 96	Mischungen aus Früchten oder anderen genießbaren Pflanzenteilen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol oder Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Nettoinhalt von $\geq 4,5$ kg, jedoch < 5 kg, a.n.g. (ausgenommen Mischungen aus Nüssen, tropischen Früchten und tropischen Früchten und Nüssen der Gattungen, die in den zusätzlichen Anmerkungen 7 und 8 zu Kapitel 20 aufgeführt sind, mit ≥ 50 GHT, Erdnüsse und andere Samen und Müsli-Zubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken der Position 1904 20 10)
2008 92 97	Mischungen mit Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschuäpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Maracujas, Karambolen und Pitahayas, einschließlich Mischungen mit ≥ 50 GHT dieser Früchte und Kokosnüssen, Kaschunüssen, Paranüssen, Arekanüssen (Betelnüssen), Kolanüssen und Macadamianüssen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol oder Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Nettoinhalt von $< 4,5$ kg
2008 92 98	Mischungen aus Früchten oder anderen genießbaren Pflanzenteilen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol oder Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Nettoinhalt von $< 4,5$ kg, a.n.g. (ausgenommen Mischungen aus Nüssen, tropischen Früchten der Gattung, die in der zusätzlichen Anmerkung 7 zu Kapitel 20 aufgeführt sind, Erdnüsse und andere Samen und Müsli-Zubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken der Position 1904 20 10)
2008 99 45	Pflaumen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Nettoinhalt von > 1 kg

2008 99 67	Früchte oder andere genießbare Pflanzenteile, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Nettoinhalt von <= 1 kg (ausgenommen mit Zucker haltbar gemacht, jedoch nicht in Sirup, Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten eingelegt, durch Kochen hergestellt, Erdnüsse und andere Samen, Ananas, Zitrusfrüchte, Birnen, Aprikosen, Kirschen, Pfirsiche, Erdbeeren, Ingwer, Maracujas, Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschuäpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Karambolen und Pitahayas)
2008 99 72	Pflaumen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol oder Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Nettoinhalt von >= 5 kg
2008 99 78	Pflaumen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol oder Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Nettoinhalt von < 5 kg
20 09	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
2009 11 91	Gefrorener Orangensaft, nicht gegoren, mit einem Brixwert von <= 67 bei 20 °C, einem Wert von <= 30 EUR pro 100 kg, mit Zusatz von Zucker von > 30 % (ausgenommen mit Alkohol)
2009 11 99	Gefrorener Orangensaft, nicht gegoren, mit einem Brixwert von <= 67 bei 20 °C, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (ausgenommen mit Alkohol, mit einem Wert von <= 30 EUR pro 100 kg und mit Zusatz von Zucker von > 30 %)
2009 19 11	Orangensaft, nicht gegoren, mit einem Brixwert von > 67 bei 20 °C, einem Wert von <= 30 EUR pro 100 kg, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (ausgenommen mit Alkohol und gefroren)
2009 19 19	Orangensaft, nicht gegoren, mit einem Brixwert von > 67 bei 20 °C, einem Wert von > 30 EUR pro 100 kg, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (ausgenommen mit Alkohol und gefroren)
2009 31 11	Saft aus einer anderen Zitrusfrucht, nicht gegoren, mit einem Brixwert von <= 20 bei 20 °C, einem Wert von > 30 EUR pro 100 kg, mit Zusatz von Zucker (ausgenommen mit Alkohol, Mischungen, Orangensaft und Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits)
2009 31 51	Zitronensaft, nicht gegoren, mit einem Brixwert von <= 20 bei 20 °C, einem Wert von <= 30 EUR pro 100 kg, mit Zusatz von Zucker (ausgenommen mit Alkohol)
2009 31 91	Saft aus einer anderen Zitrusfrucht, nicht gegoren, mit einem Brixwert von <= 20 bei 20 °C, einem Wert von <= 30 EUR pro 100 kg, mit Zusatz von Zucker (ausgenommen mit Alkohol, Mischungen, Zitronensaft, Orangensaft und Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits)
2009 39 91	Saft aus einer anderen Zitrusfrucht, nicht gegoren, mit einem Brixwert von mehr als 20, aber höchstens 67 bei 20 °C, einem Wert von <= 30 EUR pro 100 kg, mit Zusatz von Zucker von > 30 % (ausgenommen mit Alkohol, Mischungen, Zitronensaft, Orangensaft und Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits)
2009 41 10	Ananassaft, nicht gegoren, mit einem Brixwert von <= 20 bei 20 °C, einem Wert von > 30 EUR pro 100 kg, mit Zusatz von Zucker (ausgenommen mit Alkohol)
2009 41 91	Ananassaft, nicht gegoren, mit einem Brixwert von <= 20 bei 20 °C, einem Wert von <= 30 EUR pro 100 kg, mit Zusatz von Zucker (ausgenommen mit Alkohol)
2009 41 99	Ananassaft, nicht gegoren, mit einem Brixwert von <= 20 bei 20 °C, einem Wert von <= 30 EUR pro 100 kg (ausgenommen mit Zusatz von Zucker oder mit Alkohol)
2009 80 11	Birnensaft, nicht gegoren, mit einem Brixwert von > 67 bei 20 °C, einem Wert von <= 22 EUR pro 100 kg, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (ausgenommen mit Alkohol)
2009 80 19	Birnensaft, nicht gegoren, mit einem Brixwert von > 67 bei 20 °C, einem Wert von > 22 EUR pro 100 kg, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (ausgenommen mit Alkohol)
2009 80 34	Saft aus Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschuäpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Maracujas, Karambolen oder Pitahayas, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 67 bei 20 °C, mit einem Wert von <= 30 EUR pro 100 kg (ausgenommen Mischungen)

2009 80 35	Saft aus Früchten oder Gemüse, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 67 bei 20 °C, mit einem Wert von <= 30 EUR pro 100 kg (ausgenommen Mischungen und Saft aus Zitrusfrüchten, Maracujas, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Jackfrüchten, Guaven, Tamarinden, Kaschuäpfeln, Litschis, Sapotpflaumen, Karambolen oder Pitahayas, Ananas, Tomaten, Trauben, Äpfeln und Birnen)
2009 80 36	Saft aus Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschuäpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Maracujas, Karambolen oder Pitahayas, nicht gegoren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 67 bei 20 °C, mit einem Wert von <= 30 EUR pro 100 kg (ausgenommen mit Alkohol und Mischungen)
2009 80 38	Saft aus Früchten oder Gemüse, nicht gegoren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 67 bei 20 °C, mit einem Wert von > 30 EUR pro 100 kg (ausgenommen mit Alkohol, Mischungen und Saft aus Zitrusfrüchten, Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschuäpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Maracujas, Karambolen, Pitahayas, Ananassaft, Tomatensaft, Traubensaft einschließlich Traubenmost, Apfelsaft und Birnensaft)
2009 80 50	Birnensaft, nicht gegoren, mit einem Brixwert von <= 67 bei 20 °C, einem Wert von > 18 EUR pro 100 kg, mit Zusatz von Zucker (ausgenommen mit Alkohol)
2009 80 61	Birnensaft, nicht gegoren, mit einem Brixwert von <= 67 bei 20 °C, einem Wert von <= 18 EUR pro 100 kg, mit Zusatz von Zucker von > 30 % (ausgenommen mit Alkohol)
2009 80 63	Birnensaft, nicht gegoren, mit einem Brixwert von <= 67 bei 20 °C, einem Wert von <= 18 EUR pro 100 kg, mit Zusatz von Zucker von <= 30 % (ausgenommen mit Alkohol)
2009 80 69	Birnensaft, nicht gegoren, mit einem Brixwert von <= 67 bei 20 °C (ausgenommen mit Zusatz von Zucker oder mit Alkohol)
2009 80 71	Kirschsaft, nicht gegoren, mit einem Brixwert von <= 67 bei 20 °C, einem Wert von > 30 EUR pro 100 kg Nettogewicht, mit Zusatz von Zucker (ausgenommen mit Alkohol)
2009 80 73	Saft aus Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschuäpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Maracujas, Karambolen oder Pitahayas, nicht gegoren, mit einem Brixwert von <= 67 bei 20 °C, mit einem Wert von > 30 EUR pro 100 kg Nettogewicht, mit Zusatz von Zucker (ausgenommen Mischungen oder mit Alkohol)
2009 80 79	Saft aus Früchten oder Gemüse, nicht gegoren, mit einem Brixwert von <= 67 bei 20 °C, mit einem Wert von > 30 EUR pro 100 kg, mit Zusatz von Zucker (ausgenommen Mischungen oder mit Alkohol und Saft aus Zitrusfrüchten, Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschuäpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Maracujas, Karambolen, Pitahayas, Ananassaft, Tomatensaft, Traubensaft einschließlich Traubenmost, Apfelsaft, Birnensaft und Kirschsaft)
2009 80 85	Saft aus Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschuäpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Maracujas, Karambolen oder Pitahayas, nicht gegoren, mit einem Brixwert von <= 67 bei 20 °C, mit einem Wert von <= 30 EUR pro 100 kg, mit Zusatz von Zucker von > 30 % (ausgenommen Mischungen oder mit Alkohol)
2009 80 86	Saft aus Früchten oder Gemüse, nicht gegoren, mit einem Brixwert von <= 67 bei 20 °C, mit einem Wert von <= 30 EUR pro 100 kg, mit Zusatz von Zucker von > 30 % (ausgenommen Mischungen oder mit Alkohol und Saft aus Zitrusfrüchten, Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschuäpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Maracujas, Karambolen, Pitahayas, Ananassaft, Tomatensaft, Traubensaft einschließlich Traubenmost, Apfelsaft und Birnensaft)
2009 80 88	Saft aus Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschuäpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Maracujas, Karambolen oder Pitahayas, nicht gegoren, mit einem Brixwert von <= 67 bei 20 °C, mit einem Wert von <= 30 EUR pro 100 kg, mit Zusatz von Zucker von <= 30 % (ausgenommen Mischungen oder mit Alkohol)
2009 80 89	Saft aus Früchten oder Gemüse, nicht gegoren, mit einem Brixwert von <= 67 bei 20 °C, mit einem Wert von <= 30 EUR pro 100 kg, mit Zusatz von Zucker von <= 30 % (ausgenommen Mischungen oder mit Alkohol und Saft aus Zitrusfrüchten, Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschuäpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Maracujas, Karambolen, Pitahayas, Ananassaft, Tomatensaft, Traubensaft einschließlich Traubenmost, Apfelsaft und Birnensaft)
2009 80 95	Saft aus Früchten der Gattung <i>Vaccinium macrocarpum</i> , nicht gegoren, mit einem Brixwert von <= 67 bei 20 °C (ausgenommen mit Zusatz von Zucker oder Alkohol)

2009 80 96	Kirschsaft, nicht gegoren, mit einem Brixwert von ≤ 67 bei 20 °C (ausgenommen mit Zusatz von Zucker oder mit Alkohol)
2009 80 97	Saft aus Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschuäpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Maracujas, Karambolen oder Pitahayas, nicht gegoren, mit einem Brixwert von ≤ 67 bei 20 °C (ausgenommen mit Zusatz von Zucker oder mit Alkohol)
2009 80 99	Saft aus Früchten oder Gemüse, nicht gegoren, mit einem Brixwert von ≤ 67 bei 20 °C (ausgenommen mit Zusatz von Zucker oder mit Alkohol, Mischungen und Saft aus Zitrusfrüchten, Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschuäpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Maracujas, Karambolen, Pitahayas, Ananas, Tomaten, Trauben einschließlich Traubenmost, Äpfeln, Birnen, Kirschen und aus Früchten der Gattung <i>Vaccinium macrocarpum</i>)

ANHANG V DES ABKOMMENS

Zollkontingente für Erzeugnisse mit Ursprung in Norwegen bei ihrer Einfuhr in die Europäische Union

KN-Code	Warenbezeichnung	Konsolidierte Zollkontingente (jährliche Menge in Tonnen)	Davon zusätzliche Mengen	Zollsatz innerhalb des Kontingents (EUR/kg)
0406	Käse und Quark/Topfen	7 200 (1)	3 200	0
0810 20 10	Himbeeren, frisch	400	400	0
2005 20	Kartoffeln, in dünnen Scheiben, in Fett oder in Öl gebacken, auch gesalzen oder aromatisiert, in luftdicht verschlossenen Verpackungen, zum unmittelbaren Genuss geeignet	200	200	0
Ex 0809 20 95	Kirschen, ausgenommen Sauerkirschen (2)	900	0	0
2309 10 13 2309 10 15 2309 10 19 2309 10 33 2309 10 39 2309 10 51 2309 10 53 2309 10 59 2309 10 70 2309 10 90	Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	13 000	13 000	0

- (1) Das Zollkontingent von 7 200 t Käse für Einfuhren in die Europäische Union gilt für alle Käsesorten.
(2) Der Kontingentszeitraum wird vom 16. Juli - 31. August auf den 16. Juli - 15. September verlängert.

B. Schreiben des Königreichs Norwegen

Sehr geehrter Herr ...,

ich beehre mich, den Eingang Ihres Schreibens vom [...] zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„ich beziehe mich auf die Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über den bilateralen Agrarhandel, die am 28. Januar 2010 abgeschlossen wurden.

Auf der Grundlage von Artikel 19 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (das EWR-Abkommen) wurden neue Verhandlungen zwischen der Europäischen Kommission und Norwegen über Agrarhandel aufgenommen, um die schrittweise Liberalisierung des Agrarhandels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen (die Vertragsparteien) auf präferenzzieller Grundlage und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und des beiderseitigen Nutzens zu fördern. Die Verhandlungen wurden auf geregelter Grundlage geführt, wobei die Entwicklung der jeweiligen Agrarpolitik und die Umstände, einschließlich des Ausbaus des bilateralen Handels, sowie Handelsbedingungen mit anderen Handelspartnern weltweit gebührend berücksichtigt wurden.

Ich bestätige Ihnen, dass die Verhandlungen zu folgenden Ergebnissen geführt haben:

1. Norwegen verpflichtet sich, Erzeugnissen mit Ursprung in der Europäischen Union, die in Anhang I aufgeführt sind, zollfreien Zugang zu gewähren.
2. Norwegen verpflichtet sich, für Erzeugnisse mit Ursprung in der Europäischen Union, die in Anhang II aufgeführt sind, Zollkontingente festzulegen.
3. Norwegen verpflichtet sich, für Erzeugnisse mit Ursprung in der Europäischen Union, die in Anhang III aufgeführt sind, Einfuhrzölle zu senken.
4. Die Europäische Union verpflichtet sich, Erzeugnissen mit Ursprung in Norwegen, die in Anhang IV aufgeführt sind, zollfreien Zugang zu gewähren.
5. Die Europäische Union verpflichtet sich, für Erzeugnisse mit Ursprung in Norwegen, die in Anhang V aufgeführt sind, Zollkontingente festzulegen.
6. Die in den Anhängen I bis V aufgeführten Zolltarif-Kennziffern bezeichnen die Kennziffern, die am 1. Januar 2009 für die Vertragsparteien gelten.
7. Wird ein künftiges WTO-Agrarabkommen mit Zusagen für neue Zollkontingente für meistbegünstigte Staaten umgesetzt, so werden die bilateralen Zollkontingente für die Einfuhr nach Norwegen von Schweinefleisch in Höhe von 600 t, Geflügelfleisch in Höhe von 800 t und Rindfleisch in Höhe von 900 t gemäß Anhang II im Einklang mit den entsprechenden Schritten bei der Einführung der WTO-Kontingente für eben diese Produkte außer Kraft gesetzt.
8. Die Vertragsparteien konsolidieren baldmöglichst alle (bereits bestehenden und in diesem Briefwechsel vorgesehenen) bilateralen Zugeständnisse in einem neuen Briefwechsel, der bestehende bilaterale Agrarabkommen ersetzen sollte.

9. Die Ursprungsregeln für die Umsetzung der in den Anhängen I bis V genannten Zugeständnisse sind in Anhang IV des Briefwechsels vom 2. Mai 1992 aufgeführt. Anhang II des Protokolls 4 des EWR-Abkommens ist jedoch anstelle der Anlage zu Anhang IV des Briefwechsels vom 2. Mai 1992 anzuwenden.
10. Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass die gegenseitig eingeräumten Vorteile nicht durch andere restriktive Einfuhrmaßnahmen gefährdet werden.
11. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass die Zollkontingente so verwaltet werden, dass regelmäßige Einfuhren möglich sind und die vereinbarten Einfuhrmengen tatsächlich eingeführt werden können.
12. Die Vertragsparteien setzen sich für die Förderung des Handels mit Produkten mit einer geografischen Angabe ein. Die Vertragsparteien führen weitere bilaterale Gespräche, um die jeweiligen Gesetzgebungs- und Eintragungsverfahren besser kennen zu lernen und so Wege zu finden, den Schutz der jeweiligen geografischen Angaben in den Gebieten beider Vertragsparteien zu verbessern, und sie prüfen die Möglichkeit, zu diesem Zweck ein bilaterales Abkommen zu schließen.
13. Die Vertragsparteien tauschen in regelmäßigen Abständen Informationen über gehandelte Erzeugnisse, die Verwaltung der Zollkontingente, Preisnotierungen sowie zweckdienliche Informationen über den jeweiligen heimischen Markt und über die Umsetzung der Ergebnisse dieser Verhandlungen aus.
14. Auf Antrag einer der Vertragsparteien werden Konsultationen über etwaige Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Ergebnisse dieser Verhandlungen durchgeführt. Bei Schwierigkeiten bezüglich der Umsetzung der Ergebnisse dieser Verhandlungen werden diese Konsultationen so bald wie möglich durchgeführt, damit entsprechende Abhilfemaßnahmen getroffen werden können.
15. Die Vertragsparteien merken an, dass die norwegischen Zollbehörden beabsichtigen, die Struktur von Kapitel 6 im norwegischen Zolltarif zu überprüfen. Wenn diese Überprüfung Einfluss auf die die bilateralen Präferenzen hat, werden mit der Europäischen Kommission Konsultationen durchgeführt. Die Vertragsparteien erkennen an, dass diese Konsultationen fachlicher Natur sind.
16. Die Vertragsparteien bekräftigen erneut ihre Verpflichtungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 19 des EWR-Abkommens, ihre Bemühungen für eine schrittweise Liberalisierung des Agrarhandels fortzusetzen. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsparteien, in zwei Jahren die Bedingungen für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen erneut zu überprüfen, um mögliche Zugeständnisse zu ermitteln.
17. Im Hinblick auf das derzeitige Zollkontingent von 4 500 t Käse für Einfuhren nach Norwegen erkennen die Vertragsparteien an, dass die derzeitige Verwaltung dieses Zollkontingents auf der Grundlage historischer Rechte und nach dem Neuzugangsgrundsatz 2014 durch ein anderes Verwaltungssystem als Versteigerungen abgelöst werden sollte, beispielsweise durch eine Lizenzregelung oder ein Windhundverfahren, für das die Modalitäten von den norwegischen Behörden nach Konsultationen mit der Europäischen Kommission mit Blick auf ein gegenseitiges Verständnis festgelegt werden sollten, um sicherzustellen, dass die Zollkontingente so verwaltet werden, dass Einfuhren regelmäßig stattfinden und die

für die Einfuhr vereinbarten Mengen wirksam eingeführt werden können. Die derzeitige Verwaltung auf der Grundlage einer Liste der Käsesorten, wie im Briefwechsel vom 11. April 1983 erwähnt, ist abzuschaffen.

Für die Verwaltung des neuen Zollkontingents von 2 700 t Käse für Einfuhren nach Norwegen vereinbaren die Vertragsparteien die Anwendung eines Versteigerungssystems. Die Verwaltung durch Versteigerung wird wie in den voranstehenden Absätzen dargelegt überprüft. Insbesondere werden die Ausschöpfung des Kontingents und die Versteigerungsgebühren geprüft.

Die Zollkontingente von 7 200 t Käse für Einfuhren in die Europäische Union und Norwegen gelten für alle Käsesorten.

18. Bei einer erneuten Erweiterung der EU überprüfen die Vertragsparteien die Auswirkungen auf den bilateralen Handel, um die bilateralen Präferenzen so anzupassen, dass die zuvor bestehenden präferenziellen Handelsströme zwischen Norwegen und Beitrittsländern fortgesetzt werden können.

Dieses Abkommen in Form eines Briefwechsels tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Datum der Hinterlegung der letzten Genehmigungsurkunde in Kraft.“

Ich beehre mich, die Zustimmung der Regierung des Königreichs Norwegen zum Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Geschehen zu Oslo am

Für die Regierung des Königreichs Norwegen

FINANZBOGEN

Fichefin/10/247800
DDG/EM/tm
6.0.2005.1-2010

DATUM: 9.6.2010

1. HAUSHALTSLINIE: Kapitel 12 – Zölle und andere Abgaben		MITTELANSATZ: B2010: 14 079,7 Mio. EUR	
2. TITEL: Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Unterzeichnung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf der Grundlage von Artikel 19 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum			
3. RECHTSGRUNDLAGE: Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5			
4. ZIELE DES VORHABENS: Ergänzung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen um gegenseitige Handelspräferenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse			
5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12-MONATS- ZEITRAUM (Mio. EUR)	LAUFENDES HAUSHALTS- JAHR 2010 (Mio. EUR)	FOLGENDES HAUSHALTS- JAHR 2011 (Mio. EUR)
5.0 AUSGABEN ZU LASTEN - DES EU-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) - NATIONALER HAUSHALTE - ANDERER SEKTOREN	-	-	-
5.1 EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EU (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) - IM NATIONALEN BEREICH	-	-	- 4,96
	2012	2013	2014
5.0.1 VORAUSSCHAU AUSGABEN			
5.1.1 VORAUSSCHAU EINNAHMEN	-	-	-
5.2 BERECHNUNGSWEISE: -			
6.0 FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL			JA NEIN
6.1 FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL			JA NEIN
6.2 NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS			JA NEIN
6.3 ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE KÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN			JA NEIN
ANMERKUNGEN: Der Vorschlag betrifft die Unterzeichnung eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche gegenseitige Handelspräferenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Das Abkommen dürfte Anfang 2011 in Kraft treten. Auf der Ausgabenseite gibt es keine finanziellen Auswirkungen. Bei den eigenen Mitteln (Agrarzölle) könnte dieser Vorschlag eine Verringerung dieser Mittel um etwa 4,96 Mio. EUR (Nettobetrag nach Abzug der Erhebungskosten durch die Mitgliedstaaten) bewirken. Berechnungsweise: Anhang IV: Durchschnitt der Einfuhren 2007-2009: 2,7 Mio. EUR + Anhang V: Durchschnitt			

der Einfuhren 2007-2009: 3,9 Mio. EUR. Summe: 6,6 Mio. EUR, abzüglich 1,7 Mio. EUR Erhebungskosten = 4,96 Mio. EUR